

# Fatale Sprachen

Eid und Fluch in Literatur- und  
Rechtsgeschichte

Herausgegeben von  
Peter Friedrich und Manfred Schneider

Wilhelm Fink

Gedruckt mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Bonn

Umschlagabbildung:  
SI SCIENS FALLO.

Emblem Nr. 38 aus Gabriel Rollenhagen: NVCLEVS EMBLEMATVM  
SELECTISSIMORVM, QVAE ITALI VVLGO IMPRESAS [Arnheim 1611].  
SI te FALLO SCIENS, feriat me [ita] Jupiter vltor, Dicebat pangens foedera ROMA vetus.  
Wenn ich wissentlich täusche.  
Wenn ich dich wissentlich täusche, soll der rächende Jupiter mich treffen, sagte das  
alte Rom, wenn sie Verträge schlossen.

Das Bild erinnert an das Ritual, das das Opfer eines Schweins zur Bekräftigung des Eides  
vorsah. Der Stein, der zur Tötung diente, wurde dann unter Aussprechen des Eid-Formulars  
weggeworfen. Vgl. auch den Beitrag von Walter Burkert im vorliegenden Band.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem und  
alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und  
der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung  
einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und  
Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es  
nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

© 2009 Wilhelm Fink Verlag, München  
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: [www.fink.de](http://www.fink.de)

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Satz und Redaktion: Nils Menzler und Christian Lück, Bochum  
Printed in Germany.  
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-4740-1

# INHALT

PETER FRIEDRICH/MANFRED SCHNEIDER Einleitung. „Sprechkrafttheorien“ oder Eid und Fluch zwischen Recht, Sprachwissenschaft, Literatur und Philosophie . . . . .	7
--	---

## I. Ältere Zeit

BIRGIT CHRISTIANSEN „Der Erdboden sei Eis, so dass ihr ausgleitet!“ Aspekte des Eids und des Fluchs bei den Hethitern . . . . .	23
---	----

WALTER BURKERT Beglaubigung jenseits der Sprache. Der Eid . . . . .	47
--	----

CORNELIA VISMANN Fluchen in Stein . . . . .	57
--	----

GESINE PALMER Anathema. Die Austreibung von Rabbi Eli' eser und ihre Folgen . . . . .	67
--	----

## II. Mittelalter und Frühe Neuzeit

GERD SCHWERHOFF Blasphemische Flüche und die Kunst der Selbstdarstellung . . . . .	93
---	----

MICHAEL NIEHAUS Tortura spiritualis. Schwören unter Beobachtung . . . . .	121
--	-----

NORBERT BRIESKORN Ein Treueid in der Kritik. Das Juramentum fidelitatis des Königs Ja- kobs I. und die Stellungnahme des Francisco Suárez . . . . .	139
---	-----

BJÖRN QUIRING  
„Cursed the blood that let this blood from hence“. Die Performanz  
von Eucharistie und Gesellschaftsvertrag in Shakespeares *Richard III* . . . 155

PETER FRIEDRICH  
Sacramentum Militiae. Sprache, Krieg und soziale Disziplinierung im  
17. Jahrhundert . . . . . 181

### III. Moderne

MARCUS TWELLMANN  
Volksaufklärung im Recht? Am Rand einer Anekdote . . . . . 201

DIETER HÜNING  
Unrechtmäßiger Geisteszwang oder zulässiges Erpressungsmittel der Wahr-  
heit? Die Rolle des Eides in Kants Rechtslehre . . . . . 227

EVA GEULEN  
Schillernde Eide - Bindende Flüche. Die Verschwörung des Verrina zu  
Genua . . . . . 253

PETER RISTHAUS  
Fluchen, - an die *Wurzel* gehen. Hölderlins Rückkehr ins Element . . . 271

MANFRED SCHNEIDER  
Nietzsches Flüche. Eine Kalenderreform . . . . . 293

Zu den AutorInnen . . . . . 317

Literatur . . . . . 321

BIRGIT CHRISTIANSEN

## „Der Erdboden sei Eis, so dass ihr ausgleitet!“

### Aspekte des Eids und des Fluchs bei den Hethitern\*

*Ein Auszug aus dem Vertrag zwischen dem hethitischen Großkönig Šuppiluliuma I. und Šattiwaza von Mittani*

§ 18

Ein Duplikat dieser Tafel ist vor der Sonnengöttin von Arinna niedergelegt, weil die Sonnengöttin von Arinna das Königtum und das Königinnentum regiert. Auch im Lande Mittani ist vor dem Wettergott, dem Herrn des *kurinnu*<sup>1</sup> der Stadt Kaḫat (ein Duplikat) niedergelegt. Immer wieder soll man (die Tafel) vor dem König des Landes Mittani und vor den Hurritern<sup>2</sup> verlesen. Wer auch immer vor dem Wettergott, dem Herrn des *kurinnu* der Stadt Kaḫat diese Tafel verändert oder sie an einen geheimen Ort legt, wenn er sie zerbricht, wenn er den Wortlaut der Tafel verändert, –<sup>3</sup> Zu diesem Vertrag haben wir die Götter des Geheimnisses und die Götter, die die Herren des Eides sind,<sup>4</sup> zusammengerufen, sie mögen hintreten, sie mögen zuhören, und sie mögen Zeugen sein: Die Sonnengöttin von Arinna, die im Lande Ḫatti das Königtum und das Königinnentum regiert, der Sonnengott, der Herr des Himmels, der Wettergott, der Herr von Ḫatti, Šeri und Ḫurra, der Berg Nanni und der Berg Ḫazzi, der Wettergott, der Herr des Marktes, der Wettergott, der Herr des Heeres, der Wettergott, der Herr der Hilfe, der Wettergott von Pittijarik, der Wettergott von

\* *Der Beitrag stellt einen Auszug aus der Dissertation der Verfasserin (Schicksalsbestimmende Kommunikation. Sprachliche, gesellschaftliche und theologische Aspekte hethitischer Fluch-, Segens- und Eidesformeln) dar. Die Arbeit wurde 2008 an der Freien Universität Berlin eingereicht und wird voraussichtlich Ende 2009/Anfang 2010 publiziert werden.*

<sup>1</sup> Die Bedeutung des Terminus ist unklar.

<sup>2</sup> Mit den Hurritern bzw. „Söhnen des Landes Ḫurri“ (an anderen Stellen auch „Männer des Landes Ḫurri“) ist hier wohl die Notabilität von Ḫurri/Mittani gemeint. Mit Mittani wird eher das Land als politische Größe bezeichnet, Ḫurri ist hingegen auch die Bezeichnung für die Bevölkerung und Sprache des Landes Mittani.

<sup>3</sup> Als Apodosis ist hier die Fluchformel zu denken. Solche Formulierungen mit Auslassung der Fluchformel begegnen in den hethitischen Vertragstexten desöfteren.

<sup>4</sup> Das heißt, dass die Götter diejenigen sind, die über den Eid verfügen und die ihm seine Wirkmächtigkeit verleihen.

Nerik, der Wettergott, der Herr der Ruinenhügel, der Wettergott von Aleppo, der Wettergott von Lihzina, der Wettergott von Šamuḫa, der Wettergott von Ḫurma, der Wettergott von Šarišša, der Wettergott von Šapinuwa, der Wettergott von Ḫiššašhapa, der Wettergott von Taḫaja, der Wettergott von Šaḫpina, der Wettergott von Kizzuwatna, der Wettergott von Uda, der Schutzgott von Ḫatti, der Schutzgott von Karaḫna, Zitharija, Karzi, Ḫapantalija, der Schutzgott des freien Feldes, der Schutzgott der Jagdtasche, Lelwani, Ea, Damkina, Telipinu von Tawinija, Telipinu von Durmitta, Telipinu von Ḫanḫana, die stolze Ištar,<sup>5</sup> Aškašepa, die Getreidegöttin, der Mondgott, der Herr des Eides, Išhara, die Königin des Eides, Ḫebat, die Herrin des Himmels, Ḫebat von Aleppo, Ḫebat von Uda, Ḫebat von Kizzuwatna, Zababa, Zababa von Ḫatti, Zababa von Ilaja, Zababa von Arzija, Jarri, Zappana, Ḫašammili, Ḫantitaššu von Ḫurma, Abara von Šamuḫa, Kataḫḫa von Ankuwa, die Königin von Katapa, Mamma von Taḫurpa, Ḫallara von Dunna, Ḫuwaššanna von Ḫupišna, die Herrin von Landa, Kunnijawanni von Landa, die Götter der Bergbewohner, die Götter der Söldner<sup>6</sup>/Räuber<sup>6</sup>, alle männlichen und weiblichen Götter des Landes Ḫatti, die männlichen und weiblichen Götter des Landes Kizzuwatna, die Götter der Unterwelt, Nara, Namšara, Minki, Ammukki, Tuḫuši, Ammizadu, Alalu, Anu, Antu, Enlil, Ninlil, Bēlat-ekalli, die Berge, die Flüsse, das Meer, die Quellen, der Euphrat, Himmel und Erde, Winde und Wolken.<sup>7</sup>

#### § 19

Der Wettergott, der Herr des Himmels und der Erde, der Mondgott und der Sonnengott, der Mondgott von Harran, Himmel und Erde, der Wettergott, der Herr des *kurinnu* der Stadt Kaḫat, der Herdengott von Kurda, der Wettergott, der Herr von Uḫušuman, Ea-Šarri, der Herr der Weisheit, Anu, Antu, Enlil und Ninlil, die Mitraššil-Götter, die Uruwanaššel-Götter, Indar, die Našattijanna-Götter,<sup>8</sup> KASKALKUR<sup>9</sup>, Šamanminohi, der Wettergott, der Herr von Waššukanni, der Wettergott, der Herr des *kamaru*<sup>10</sup> von Irride, Partaḫi von Šuda, Nabarbi, Šuroḫi, Ištar-Venusstern, Šala, Bēlat-ekalli, Damkina, Išhara, die Berge und die Flüsse, die Götter des Himmels und die Götter der Unterwelt mögen zu diesen Worten des Vertrags hintreten, sie mögen zuhören, und sie mögen Zeugen sein!<sup>11</sup>

Wenn du, Šattiwaza, Königssohn, und ihr Ḫurriter die Worte dieses Vertrags nicht bewahrt, dann sollen dich, Šattiwaza, [und euch, ihr] Ḫurriter, mitsamt eurem Land, mitsamt euren Frauen und mitsamt eurer Habe die Götter, die Herren des Eides, vernichten! Wie Malz aus der Spelze werden sie euch herausziehen! Wie aus dem Innern von *bubuwaḫi*<sup>2</sup> kein Gewächs hervorgeht, so sollt auch ihr, du, Šattiwaza, zu-

<sup>5</sup> Das Duplikat bietet hier die Lesung: „Ištar-Venusstern“.

<sup>6</sup> Die Bedeutung des zugrundeliegenden Terminus ist nicht ganz klar.

<sup>7</sup> Bei den in diesem Paragraphen genannten Gottheiten handelt es sich um die Gottheiten der Hethiter bzw. des Landes Ḫatti.

<sup>8</sup> Die Namen der vier Götter(gruppen) sind indoarisch, sie sind bereits in den Veden bezeugt. Ebenso wie die Thronnamen der Dynastie von Mittani, von denen einige ebenfalls indoarisch zu etymologisieren sind, geben sie Hinweise auf den kulturellen Hintergrund der Dynastie von Mittani.

<sup>9</sup> Zu übersetzen etwa mit: „unterirdischer Weg“. Gemeint ist wohl ein unterirdischer Wasserlauf.

<sup>10</sup> Bedeutung unbekannt.

<sup>11</sup> Bei den in § 19 genannten Gottheiten handelt es sich um die Gottheiten Mittanis.

sammen mit einer anderen Frau, welche du etwa nimmst,<sup>12</sup> und ihr Hurriter mitsamt euren Frauen und euren Kindern und mitsamt eurem Land ebenso keine Nachkommenschaft haben. Und diese Götter, welche die Herren des Eides sind, sollen<sup>13</sup> euch Armut und Nacktheit zuteil werden lassen. Und du, Šattiwaza -, deinen Thron sollen sie umstoßen. Und dich, Šattiwaza, sollen diese Eide mitsamt deinem Land wie Rohr umknicken. Deinen Namen und deine Nachkommenschaft von einer anderen Frau, welche du etwa nimmst, - von der Erde sollen sie deine Nachkommenschaft vernichten. Und du, Šattiwaza, mitsamt deinem Land, - *in Bezug auf Wohlergehen<sup>2</sup>, Ruhe<sup>2</sup>, ...* inmitten der Hurriter, *Name<sup>2</sup>* möge es<sup>14</sup> zugrundegehen!<sup>15</sup> Der Erdboden sei Eis, so dass ihr ausgleitet! Der Erdboden eures Landes sei ein Sumpf, der *verschlossen<sup>2</sup>* ist, ihr sollt darin versinken und ihn nicht überqueren! Du, Šattiwaza, und ihr Hurriter, den tausend Göttern sollt ihr Feinde sein, sie sollen<sup>16</sup> euch jagen!

§ 20

Wenn du, Šattiwaza, Königsson, und ihr Hurriter diesen Vertrag und diesen Eid bewahrt, dann sollen dich, Šattiwaza, mitsamt deiner Frau, [der Tochter des Königs des Landes] Hatti, ihren<sup>1</sup> Söhnen und ihren<sup>1</sup> Enkeln<sup>17</sup> und ihr Hurriter mitsamt euren Frauen, euren Söhnen und [mitsamt eurem Land] diese Götter bewahren! Und das Land Mittani möge wie früher wiederhergestellt werden, es möge reich werden und es möge ruhig lagern! Du, Šattiwaza, deine Söhne und deine Enkel der Tochter des [Groß]köni[gs, des Königs] von Hatti und die Enkel des Landes Hurri - er<sup>18</sup> möge es<sup>19</sup> mit einem Königtum von Dauer regieren! Den Thron [deines Vaters bringe] zu hohem Alter, das Land Mittani bringe zu hohem Alter!<sup>20</sup>

<sup>12</sup> Das heißt eine andere Frau als die Tochter Šuppiluliumas, die dem Šattiwaza zur Ehefrau gegeben wurde.

<sup>13</sup> Text Singular.

<sup>14</sup> Gemeint ist vermutlich das Land.

<sup>15</sup> Die kursiv gedruckten Wörter sowie die Bezugsverhältnisse des Satzes sind unklar.

<sup>16</sup> Text Singular.

<sup>17</sup> Im Text steht jeweils das Pronomen der 3. Sg. m. „seinen Söhnen und seinen Enkeln“.

<sup>18</sup> Gemeint ist wohl - falls die Bezugsverhältnisse hier richtig gedeutet werden - der jeweils als Regent eingesetzte Nachkomme der Dynastie Šattiwazas.

<sup>19</sup> Das Pronomen bezieht sich vermutlich auf das zuvor genannte Land Hurri/Mittani. Eine andere Übersetzung schlägt Wilhelm, *Der Vertrag Šuppiluliumas I*, S. 121 vor: „Du, Šattiwaza -, deine Söhne und deine Enkel von der Tochter des Gr[öß]königs, des Königs des Landes Hatti -, über die Söhne] von Hurri mögen sie(!) mit einem Königtum von Dauer regieren!“ Da ein größerer Teil des Satzes zerstört ist, kann eine Übersetzung nur unter Vorbehalt erfolgen. Die hier vorgeschlagene Übersetzung scheint mir jedoch insbesondere aus kontextuellen Gründen wahrscheinlicher.

<sup>20</sup> Der Text der akkadischsprachigen Vertragsfassung ist in drei Abschriften überliefert: A. KBo I.1; B. KBo I.2 und C. KUB 3.1a + KBo 28.114 (+) KUB 3.1b (+) KBo 28.111 (+) KBo 28.112 + KUB 3.1c (+) KUB 3.1d (+) KBo 28.113 (KBo = *Keilschrifttexte aus Boghazköi*; KUB = *Keilschrifturkunden aus Boghazköi*). Die Paragraphenzählung folgt Abschrift A und entspricht dort den Zeilen 35-75 der Rückseite. Daneben existieren noch Fragmente einer hethitischsprachigen Vertragsüberlieferung. Eine rezente deutsche Übersetzung des gesamten Vertragstextes liegt vor von: Wilhelm, *Der Vertrag Šuppiluliumas I*. Hinsichtlich der Wiedergabe der Keilschriftzeichen in den Übersetzungen ist Folgendes zu beachten: Von den Sibilanten, die in der Keilschrift unterschieden werden und in traditioneller Umschrift durch <z>,

## 1. Zum Hintergrund des Textes

Bei dem oben übersetzten Text handelt es sich um den Schlussteil eines Vertrages, den der hethitische Großkönig Šuppiluliuma I. (ca. 1343–1322/1318) nach der Eroberung des obermesopotamischen Großreichs Mittani mit dem zuvor zu ihm geflohenen mittanischen Königssohn Šattiwaza geschlossen hat. Der Vertrag dient der Begründung und Regelung der von Šuppiluliuma vorangetriebenen Inthronisation Šattiwazas zum König von Mittani und des damit erwirkten neuen Machtverhältnisses zwischen dem hethitischen Großreich und Mittani, wobei Šuppiluliuma die Treue des mittanischen Königs durch eine dynastische Eheschließung zusätzlich zu festigen versucht.<sup>21</sup>

Wie von den meisten anderen hethitischen Staatsverträgen sind die Originalurkunden des Vertrags, die wahrscheinlich aus Metall gefertigt waren und ein Siegel trugen, nicht mehr erhalten.<sup>22</sup> Bei den uns überlieferten Tontafeln

---

<s>, <š>, <š> graphisch repräsentiert werden, kommen in hethitischen Worten nur <z> und <š> vor. Artikuliert wird wahrscheinlich <z> als [ts] oder [dz], <š> als einfaches stimmloses [s] oder stimmhaftes [z]. Letzteres gilt auch für das Hurritische, was im vorliegenden Beitrag für verschiedene Götternamen von Relevanz ist (vgl. dazu: Wegner, *Einführung in die hurritische Sprache*, S. 37). Was das Akkadische betrifft, so herrscht in der Forschung teilweise noch Uneinigkeit über die phonetische Realisation der verschiedenen Sibilanten in den einzelnen Sprachperioden und Varietäten. Während man früher im Allgemeinen davon ausging, dass <š> wie deutsches sch in Schule gesprochen wurde (vgl. Soden, *Grundriss der akkadischen Grammatik*, S. 36, § 30 a), tendiert die Forschung heute dahingehend, dass <š> in verschiedenen Sprachperioden und Varietäten als [s] artikuliert wurde (vgl. unter anderem ebd., S. 36–38, § 30; Hasselbach, *Sargonic Akkadian*, S. 135 f., mit Literaturangaben). Keilschriftliches <ḫ> <ḫ> wird meist wie deutsch ch in Bach artikuliert. Bei der Umschrift der keilschriftlichen Texte gilt im Allgemeinen zu beachten, dass sie in der Literatur in unterschiedlicher Weise erfolgt. Neben der Schreibung Šuppiluliuma findet sich auch die Schreibung Suppiluliuma, neben Ḫattušili begegnet auch Hattusili oder Ḫattuschili u. ä. Da ein Keilschriftzeichen meist mehrere Lesungen hat und häufig auch für ein und denselben Terminus verschiedene keilschriftliche Schreibungen bezeugt sind, erstrecken sich die Schwankungen auch auf andere Fälle: So wird ein Ortsname einmal Turmitta, ein anderes Mal Durmitta, ein Göttername einmal Ammunki und ein anderes Mal Ammuki geschrieben etc. Eckige Klammern in der Übersetzung bedeuten, dass der Text an dieser Stelle nicht erhalten ist und der Inhalt der Klammer ergänzt ist. Zerstörungen, die nur ein oder zwei Keilschriftzeichen betreffen und gut zu rekonstruieren sind (insbesondere anhand paralleler Textpassagen), bleiben zumeist ungekennzeichnet. In runde Klammern werden in der Übersetzung Zusätze gesetzt, die das Verständnis des Textes erleichtern sollen.

<sup>21</sup> Zu dem Hintergrund und der Überlieferungsgeschichte des Vertrags vgl. Wilhelm, *Der Vertrag Šuppiluliumas I.* Eine ausführliche Diskussion findet sich bei Altman, *The Historical Prologue*, S. 264–323 (mit weiterer Literatur).

<sup>22</sup> Die einzige originale Metalltafel, die uns überliefert ist, ist eine Bronzetafel, auf der ein Vertrag niedergeschrieben ist, den der hethitische König Tutḫalija IV. mit Kurunta von Tarḫuntašša abgeschlossen hat. Eine Bearbeitung und deutsche Übersetzung des Textes liegt

und Tontafelfragmenten handelt es sich um Abschriften und vermutlich bisweilen auch um Vertragsentwürfe bzw. Vorlagen, die den Originalurkunden zugrunde gelegt wurden.<sup>23</sup> Häufig sind von ein und demselben Vertragstext mehrere Exemplare auf uns gekommen.

Die verschiedenen Tontafelfragmente, auf denen der Vertrag zwischen Šuppiluliuma und Šattiwaza überliefert ist, kamen neben zahlreichen anderen Texten bei den Ausgrabungen der hethitischen Hauptstadt Hattuša ans Tageslicht. Die Ruinen dieser Stadt, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts ausgegraben werden, befinden sich in Zentralanatolien in der heutigen Provinz Çorum beim türkischen Dorf Boğazkale, vormals Boğazköy. Hattuša war von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum frühen 12. vorchristlichen Jahrhundert das Zentrum Hattis bzw. des hethitischen Reiches, das sich in den Hochphasen seiner Macht über weite Teile Kleinasien hin bis nach Nordsyrien und Obermesopotamien erstreckte. Im Zuge seines Strebens nach Erhalt und Erweiterung des Herrschafts- und Einflussgebietes kam es zu zahlreichen militärischen und friedlichen Kontakten mit den anderen altorientalischen Großmächten dieser Zeit, Ägypten, Mittani, Assyrien und Babylonien, aber auch mit Bevölkerungsgruppen wie den Kaškäern, mit denen sich die Hethiter in ihrer Geschichte immer wieder auseinandersetzen mussten.<sup>24</sup>

Ein Großteil der Quellen, die uns über diese Kontakte wie auch über zahlreiche weitere Aspekte der hethitischen Geschichte und Kultur Auskunft geben, stammt aus den königlichen Archiven der Hauptstadt Hattuša. Geschrieben wurden die Texte zumeist auf Tontafeln in Keilschrift. Beides, sowohl der Schrifträger als auch die Schrift selbst, haben ihren Ursprung in Meso-

---

vor von: Otten, *Die Bronzetafel von Boğazköy*. Vgl. auch die rezente Übersetzung von Klinger, *Der Vertrag Tutḫalijas* (mit weiterer Literatur). Von dem Friedensvertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattusili III. von Hatti sind zwar die originalen Tafeln nicht erhalten, aus der brieflichen Korrespondenz, die den Vertragsabschluss vorbereitete und begleitete sowie aus den Kopien des Vertrags erfahren wir jedoch, dass es sich bei den Originaltafeln um Silbertafeln handelte. Zu diesem Vertrag vgl. die Bearbeitung von Edel, *Der Vertrag*. Zum Hintergrund, den Silbertafeln und der Siegelung siehe auch: Klengel, *Hattuschili und Ramses* (mit weiterer Literatur).

<sup>23</sup> Aufgrund der auf uns gekommenen Form der Vertragstexte lässt sich schwer entscheiden, ob wir es mit einer Abschrift oder einem Entwurf zu tun haben. Letztlich dürfte aber auch zwischen den beiden Kategorien eine allzu strenge Grenzziehung nicht gerechtfertigt sein, da Abschriften auch wieder als Vorlagen zur Komposition neuer Verträge verwendet wurden. Bisweilen wurden auch ältere Versionen eines Vertrags in jüngere inkorporiert.

<sup>24</sup> Vgl. dazu die umfassenden Darstellungen der hethitischen Geschichte von Klengel, *Die Geschichte des hethitischen Reiches* sowie Bryce, *The Kingdom of the Hittites*. Zu den Vertrags- bzw. Eidestexten mit den Kaškäern vgl. Klinger, *Das Korpus der Kaškäer-Texte* (mit weiterer Literatur).

potamien, wo man Ende des 4. Jahrtausends die ersten Versuche unternahm, gesprochene Sprache durch Schrift wiederzugeben. Erst nur als Instrument der Wirtschaft gedacht und genutzt, schrieb man in Mesopotamien bald Texte verschiedenster Art auf. So sind uns neben einer Vielzahl von Wirtschaftstexten und Rechtsurkunden unter anderem auch mathematische und astronomische Texte, divinatorische Texte, Beschwörungsritualtexte, Mythen und Epen sowie Weisheitstexte überliefert. Die mesopotamischen Texte sind größtenteils in Sumerisch, einer Sprache, die sich keiner bekannten Sprachfamilie zuordnen lässt, und Akkadisch geschrieben, das in seinen beiden Hauptdialekten Babylonisch und Assyrisch zur semitischen Sprachfamilie gehört. Während das Sumerische bereits in der zweiten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrtausends nur noch als Schriftsprache tradiert wurde, kam dem Akkadischen eine zentrale Funktion in der internationalen Korrespondenz der damaligen Zeit zu. Zusammen mit der Keilschrift verbreitete es sich in weiten Teilen Vorderasiens. So bedienten sich beispielsweise auch die Ägypter in ihrer Korrespondenz mit den vorderasiatischen Großmächten der Keilschrift und der akkadischen Sprache.

Die Staatsverträge, die die hethitischen Könige mit anderen gleichrangigen oder subordinierten Herrschern außerhalb Anatoliens abschlossen, wurden in akkadischer Sprache abgefasst, es gab aber auch zusätzlich hethitische Versionen.<sup>25</sup> Die Verträge mit Herrschern innerhalb Anatoliens sind – soweit wir dies aufgrund der Überlieferungslage beurteilen können – vermutlich nur in hethitischer Sprache verfasst worden.<sup>26</sup> Auch die meisten anderen Texte, die uns aus Hattuša überliefert sind, sind in dem zur indoeuropäischen Sprachfamilie zählenden Hethitischen verfasst. Es handelt sich dabei – wie in Mesopotamien – um Texte ganz verschiedener Art, nämlich unter anderem Instruktionen an verschiedene Würdenträger, königliche Annalen, Ritual-, Orakel- und Gebetstexte sowie erzählende Texte wie Mythen, Epen und Märchen.<sup>27</sup>

Zahlreiche dieser schriftlichen Quellen zeugen davon, welche große Rolle dem Eid und dem Fluch sowie dessen positiven Pendant, dem Segen, im

<sup>25</sup> Außerdem sind uns auch einige Vertragsversionen in der jeweiligen Landessprache des Vertragspartners erhalten. So existiert beispielsweise von dem ägyptisch-hethitischen Friedensvertrag, der zwischen Ramses II. und Hattusili III. geschlossen wurde, neben der akkadischen auch eine ägyptische Fassung. Dabei stellt die ägyptische Fassung keine wortwörtliche Übersetzung der akkadischen dar, sondern weist charakteristische Unterschiede zu jener auf. Vgl. dazu Edel, *Der Vertrag*; Klengel, *Hattuschili und Ramses*, S. 83–93.

<sup>26</sup> Für weitere Informationen vgl. Beckman, *Hittite Diplomatic Texts*, S. 1–8.

<sup>27</sup> Zur Übersicht über das reiche altorientalische Schrifttum sei hier auf folgende Anthologien verwiesen, die die Texte in Übersetzung und knapper Kommentierung bieten: *The Context of Scripture* sowie *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments*.

politischen Leben der Hethiter zukam. Hierbei nehmen die Verträge eine zentrale Stellung ein.

## 2. Allgemeines zu den Vertragstexten

Unter den altorientalischen Vertragstexten stellen die in Hattuša gefundenen Verträge das bislang umfangreichste Korpus dar. Die meisten der auf uns gekommenen Vertragstexte sind nicht-paritätischer Natur. Der einzige vollständig paritätische Vertrag, der uns in Abschriften überliefert ist, ist der ägyptisch-hethitische Friedensvertrag. Trotz zahlreicher Abweichungen im Detail weisen die Verträge eine formale Gestalt auf, die durch die folgenden Elemente bestimmt ist:

1. Präambel: In den nicht-paritätischen Verträgen wird hier der Name des hethitischen Großkönigs samt Titulatur und in jüngerer Zeit auch samt Genealogie aufgeführt. Im paritätischen Vertrag zwischen Ramses II. und Hattušili III. werden die Namen beider Herrscher genannt, wobei in der für Hattušili bestimmten akkadischen Fassung zuerst der Name Ramses steht, in der ägyptischen Fassung hingegen erst der Name des Hattušili.

2. Prolog: Im Prolog bzw. der historischen Einleitung wird die Vorgeschichte des Vertragsschlusses thematisiert. Bei den Verträgen mit subordinierten Herrschern werden hierbei die Wohltaten herausgestrichen, die der hethitische Großkönig dem subordinierten Herrscher und seinem Land hat zuteil werden lassen. So weist der hethitische Großkönig beispielsweise darauf hin, dass er es war, der den Vertragspartner als Herrscher in seinem Land eingesetzt hat und der ihm militärische Hilfe zuteil werden ließ, als er vom Feind angegriffen wurde. Oder der hethitische Herrscher betont, dass er den Vertragspartner von Strafe verschont hat, obwohl dieser sich ihm gegenüber illoyal verhalten hat. Diese Wohltaten, die der hethitische Großkönig dem subordinierten Herrscher gegenüber erwiesen hat, bilden die Grundlage des Vertrags und der Vereidigung: Aus ihnen heraus leitet der Großkönig das Recht ab, dem Vertragspartner die einzelnen Vertragsbestimmungen unter Eid aufzuerlegen und die Forderung gegenüber dem subordinierten Herrscher, den Vertrag und Eid einzuhalten.<sup>28</sup> In sprachlich-funktionaler Hinsicht sind die Verträge

<sup>28</sup> Hierin liegt die Berechtigung, auch bei den nicht-paritätischen Urkunden von Verträgen zu sprechen. Der Großkönig stellt zwar die Urkunde aus und die Vertragsklauseln, in denen das Interesse des hethitischen Großkönigs das des subordinierten Herrschers klar dominiert, gehen auf ihn zurück. Doch dies bedeutet nicht, dass es sich um einseitige Verfügungen Hattis handelt. So ist der hethitische Großkönig dem Vertragspartner gegenüber in der Vergangenheit mit seinen Wohltaten in Vorleistung gegangen, wie er im Prolog

mit subordinierten Herrschern vor allem argumentativ-appellativ: Sie argumentieren, dass der Vertrag und seine Bestimmungen fair und auch für den subordinierten Herrscher und sein Land nützlich und gut sind. Darauf aufbauend appellieren sie an den subordinierten Herrscher, den Eid und damit die Vertragsbestimmungen einzuhalten. Im Gegensatz dazu stehen sich in den paritätischen Verträgen zwei gleichberechtigte Partner gegenüber, die beide in gleichem Maße an der Aufstellung der Vertragsklauseln beteiligt sind und die beide aus dem Vertrag in gleichem Maße Nutzen ziehen. Dementsprechend wird in dem Prolog des ägyptisch-hethitischen Friedensvertrags der Frieden und die Freundschaft betont, die zwischen den beiden Großmächten bestehen und die in dem Vertrag manifestiert werden, um auch in Zukunft weiter bestehen zu bleiben.<sup>29</sup>

3. Die Vertragsbestimmungen: Dem Prolog folgen für gewöhnlich die konkreten Vertragsklauseln, die Themen wie gegenseitige militärische Hilfe, die Auslieferung von Flüchtlingen, Grenzbestimmungen, Thronfolgeregelungen und Tributleistungen behandeln.

4. Die Götterliste: An die Vertragsklauseln schließt sich eine Aufzählung hethitischer Gottheiten und Gottheiten des Vertragspartners an. Diese Götter werden als Zeugen des Eides sowie als Rächer im Falle des Eidbruchs angerufen.<sup>30</sup>

5. Die Fluch- und Segensformeln: Der Götterliste folgt meist – und soweit der Text erhalten ist – eine bedingt formulierte Fluchformel, an die sich eine ebenfalls bedingt formulierte Segensformel anschließt. Bisweilen steht auch die Segensformel der Fluchformel voran. In den paritätischen Verträgen sind

---

betont. Außerdem darf sich der subordinierte Herrscher auch in Zukunft – insofern er selbst den Vertrag einhält – des Schutzes nach außen und innen durch den hethitischen Großkönig sicher sein. Auch wenn der Prolog der Verträge zweifelsohne tendenziös ist und die Wohltaten in unseren Augen weniger groß anmuten, darf nicht übersehen werden, dass der hethitische Großkönig den Vertrag aus eigenem Interesse schließt und dass dies auch eine Verpflichtung bzw. Bindung gegenüber dem subordinierten Herrscher einschließt. Er hat seinerseits ein Interesse daran, dass der Vertragspartner samt seinem Land ihm verbunden bleibt und sich nicht einem anderen Land anschließt oder einen Aufstand gegen ihn anzettelt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss er auch selbst Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner eingehen, z. B. die Verpflichtung zur militärischen Hilfeleistung.

<sup>29</sup> Auf die Vorgeschichte gehen die beiden Vertragsversionen nur knapp ein. Dabei verweisen sie auf einen früheren Vertrag, der durch göttlichen Willen auf ewig nicht zugelassen hätte, dass Feindschaft zwischen ihnen entstehe. Lediglich in der ägyptischen Fassung findet sich ein Hinweis auf das weniger friedliche Verhältnis zur Zeit Muwatallis II., das in der Schlacht von Kadeš mündete.

<sup>30</sup> Vgl. die oben übersetzte Aufzählung der Götter Ḫattis und Mittanis, die von der Bitte an die Götter hinzutreten, zu hören und Zeugen zu sein gesäumt wird (§ 18 und § 19).

diese Formeln in Bezug auf beide Vertragspartner formuliert, in den nicht-paritätischen Verträgen hingegen nur in Bezug auf den subordinierten Herrscher. Dabei wird der Bruch des Vertrags und des Eides mit Fluch belegt, das Einhalten des Vertrags und des Eides hingegen mit Segen.<sup>31</sup>

### 3. Eid und Fluch in den Vertragstexten

Die überragende Bedeutung des Eides im Rahmen des Vertragschlusses kommt bereits in der akkadischen Bezeichnung der Vertragsurkunde zum Ausdruck, für die neben der Bezeichnung „Tafel des Vertrags“ die Bezeichnungen „Tafel des Vertrags und des Eides“ oder nur „Tafel des Eids“ bezeugt sind. In den einzelnen Vertragsklauseln sowie in den abschließenden Fluch- und Segensformeln wird nicht nur das Einhalten des Vertrags gefordert und vor einem Bruch des Vertrags gewarnt, sondern es ist häufig auch von dem Einhalten oder dem Bruch des Eides die Rede.<sup>32</sup> Worin aber besteht nun genau der Eid? In welchem Verhältnis steht er zum Vertrag und welche Beziehung weist er zu den Fluch- und Segensformeln am Ende des Vertrags auf?

Der Rechtswissenschaftler und Altorientalist Victor Korošec hat die These vertreten, dass die akkadischen Termini *rikiltu u māmītu* bzw. *riksu u māmītu* (im Deutschen etwa durch „Vertrag und Eid“ wiederzugeben) sich auf zwei unterschiedliche Akte im Rahmen des Vertragsschlusses beziehen.<sup>33</sup> Der Terminus *rikiltu* bzw. *riksu* bezeichne die Bindungen bzw. die Vertragsklauseln, die im Fall der nicht-paritätischen Verträge der hethitische Großkönig dem subordinierten Vertragspartner auferlegt. Der Terminus *māmītu* hingegen bezeichnet nach Korošec den Eidschwur, den im Fall der nicht-paritätischen Verträge der subordinierte Herrscher zu leisten habe. Im paritätischen Vertrag hingegen legten sich die vertragsschließenden Herrscher gegenseitig Bindungen auf, denen sie sich beide durch einen Eidschwur unterwarfen. Das Vorhandensein beider Elemente macht nach Meinung Korošecs den Vertragscharakter aus, wofür das Moment der Freiwilligkeit – auch bei den nicht-paritätischen Verträgen – entscheidend sei: „Sie schöpfen ihre Verbindlichkeit einerseits aus dem Willensakt des Hattiherrschers, der die Vertragsbestimmungen festsetzt, andererseits aus dem Willensakte des Vasallen, der sich dem Vertragsangebot durch dessen Beschwörung rechtlich freiwillig unterwirft und dadurch sei-

<sup>31</sup> Vgl. die oben übersetzte Fluchformel in § 19 sowie die Segensformel in § 20 des Šattiwaza-Vertrags.

<sup>32</sup> Vgl. auch den Anfang von § 20 des oben übersetzten Šattiwaza-Vertrags: „Wenn du, Šattiwaza, und ihr Söhne von Hurri diesen Vertrag und Eid bewahrt, ...“.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Korošec, *Hethitische Staatsverträge*, S. 18–35.

ne Zustimmung zum Ausdruck bringt, selbst wenn er auf den Vertragsinhalt keinerlei Einfluss hätte nehmen können.“<sup>34</sup>

Diese Deutung, der die Forschung bislang weitestgehend gefolgt ist,<sup>35</sup> birgt allerdings einige Probleme in sich. Dabei wiegt am gewichtigsten, dass weder die Verträge selbst noch andere Texte konkrete Hinweise enthalten, dass der Vertragspartner durch einen entsprechenden Schwur dem Vertragsinhalt zustimmen musste. Wenn es sich dabei um ein so wesentliches Element handelt, durch welches der Vertrag erst zustande kam, warum nehmen dann die Vertragsurkunden und andere Dokumente darauf nicht klar Bezug? Warum bieten die Quellen allenfalls vereinzelte und vage Hinweise auf diesen Ritus?<sup>36</sup> Und wieso wird die Vertragsurkunde bisweilen „Tafel des Eids“ genannt, obwohl der Eid nach Korošec nicht auf der Tafel fixiert ist? Des Weiteren bleibt in dem Erklärungsmodell von Korošec die Bedeutung der Fluch- und Segensformeln am Ende des Vertrags unklar, die üblicherweise in der 2. oder 3. Person gehalten sind.<sup>37</sup> Korošec vermutet, „daß die Fluch- und Segensformel vom Großkönig dem Vasallen vorgesprochen wurde, damit sie dieser wiederholte.“<sup>38</sup> Doch wenn dem so wäre, warum sind dann die Formeln auf der Tafel in der 2. oder 3. Person verfasst? Ein drittes Problem stellt in diesem Erklärungsmodell die von Korošec selbst aufgeworfene Frage dar, inwiefern der Hattiherrscher selbst an die nicht-paritätischen Verträge gebunden war. Korošec kommt zu dem Schluss, dass der hethitische Großkönig durchaus an den Vertrag gebunden war, auch wenn sich die Vertragssanktionen nur gegen den subordinierten Herrscher richten. So schreibt er:

Andrerseits weisen aber einige Äußerungen darauf hin, dass auch der Hattiherrscher den Vasallenvertrag als *ius factum inter partes* ansah. So hebt Šuppiluliuma den halbbarbarischen Hajašaleuten gegenüber hervor, dass er im Falle, dass sie gegen ihn boshaft

<sup>34</sup> Korošec, *Hethitische Staatsverträge*, S. 20.

<sup>35</sup> Vgl. unter anderem McCarthy, *Treaty and Covenant*, S. 70; Steymans, *Deuteronomium 28 und die adê zur Thronfolgeregelung Asarbaddons*, S. 22 f. mit Anmerkung 1 und 4; Tadmor, *Treaty and Oath*, hier S. 134.

<sup>36</sup> Vgl. dazu Korošec, *Hethitische Staatsverträge*, S. 96 f. Bei der von Korošec genannten Stelle im sogenannten Madduwatta-Text handelt es sich um keinen eindeutigen Hinweis auf einen solchen Eidschwur des subordinierten Herrschers. Die des Weiteren genannte Šattiwaza-Fassung (Korošec: „Mattiwaza-Fassung“) des Mittani-Vertrages stellt in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme dar, es handelt sich zudem um keinen Vertragstext im gewöhnlichen Sinn, sondern um einen als Erklärung Šattiwazas stilisierten Text. Vgl. dazu ausführlich Altman, *The Historical Prologue*, S. 51, Anm. 21 und S 296 ff.

<sup>37</sup> Vgl. beispielsweise die oben zitierte Fluchformel des Vertrags zwischen Šuppiluliuma und Šattiwaza in § 19 sowie die entsprechende Segensformel in § 20.

<sup>38</sup> Korošec, *Hethitische Staatsverträge*, S. 96.

handeln sollten, ‚von diesem Eide bei den Göttern frei sein‘ werde. Da für die Annahme einer Beschwörung des Vasallenvertrags durch den Großkönig jeglicher Anlass fehlt, so kann der ‚Eid bei den Göttern‘ (= *lingaiš ANA PANI DINGIR<sup>MIS</sup>*) wohl nur den ‚Vertrag‘ bedeuten und als Bekenntnis des Großkönigs zum Gebundensein aufgefasst werden.<sup>39</sup>

Die genannten Probleme bestehen hingegen nicht, wenn man den Begriff „Eid“ (akkadisch *māmītu* bzw. *nīš/nēš ilāni*, hethitisch *lingai-*), der in den Vertragstexten immer wieder genannt wird, anders als Korošec deutet. Die entsprechenden Termini können zwar auch den Schwur bezeichnen, mit dem eine Person eine Aussage bzw. ein Versprechen bekräftigt.<sup>40</sup> Doch im Zusammenhang der Verträge nehmen die Termini, die üblicherweise mit „Eid“ übersetzt werden, meines Erachtens nicht bzw. nicht primär auf einen solchen mündlichen Schwur des subordinierten Herrschers Bezug. Vielmehr meint „Eid“ hier den Akt der sakralen Verankerung der Vertragsklauseln (akkadisch *rikiltu* bzw. *riksu*, hethitisch *išhiul*).<sup>41</sup> Dieser Akt ist mit den Elementen der Götteranrufung und der folgenden Fluch- und Segensformeln denn auch auf der Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Durch die Anrufung der Götter beider Vertragspartner sind diese nicht nur jeweils dem anderen, sondern auch den angerufenen Gottheiten gegenüber gebunden. Vor diesem Hintergrund lässt sich die von Korošec zitierte Aussage Šuppiluliumas in seinem Vertrag mit Hukkana von Hajaša verstehen, dass er im Falle boshaften Handelns der Leute von Hajaša „von diesem Eide bei den Göttern frei sein“ werde.<sup>42</sup> Das

<sup>39</sup> Ebd., S. 99 f.

<sup>40</sup> Der Terminus *lingai-* sowie die zugehörige Verbalform *link-* kann im Hethitischen meines Erachtens auch das bloße Versprechen gegenüber einer anderen Person ohne Anwesenheit von (göttlichen) Zeugen bezeichnen. In dieser Bedeutung findet sich der Terminus wahrscheinlich in dem Staatsvertrag Tutḫalijas IV. mit Kurunta, Bo 86/299, Kol. II, Zeilen 37–42. Zu dem Text vgl. Otten, *Die Bronzetafel von Boğazköy*; Klinger, *Der Vertrag Tutḫalijas* (mit weiterer Literatur).

<sup>41</sup> Wörtlich sind diese Termini mit „Band, Bindung, Bund“ wiederzugeben. Sie bezeichnen also auch schon ein gegenseitiges bindendes Verhältnis. Doch anders als akkadisch *māmītu*, *nīš/nēš ilāni* sowie hethitisch *lingai-* bringen sie noch keine sakrale Bindung (bzw. nicht primär eine solche), sondern eine zwischenmenschliche zum Ausdruck. Zu den hethitischen *išhiul*-Texten vgl. Pecchioli Daddi, *Die mittelhethitischen išhiul-Texte*.

<sup>42</sup> Eine neuere Übersetzung des Vertrags in englischer Sprache bietet Beckman, *Hittite Diplomatic Texts*, S. 26–34. Eine Übersetzung ins Deutsche liegt vor von Klinger, *Der Vertrag Šuppiluliumas I. mit Hukkana von Hajaša*. Während Beckman die zitierte Passage ähnlich wie Korošec übersetzt („But if you in any way do evil, then I, My Majesty, shall be free from this oath before the gods“; Beckman, *Hittite Diplomatic Texts*, S. 33), übersetzt Klinger: „Wenn ihr aber irgendetwas Böses tut, werde ich, meine Majestät, euch Böses zufügen, und meine Majestät soll durch diese Eide den Eidgöttern gegenüber rein sein.“ (Klinger, *Der Vertrag Šuppiluliumas I. mit Hukkana von Hajaša*, S. 112). Wenn auch letztere Übersetzung,

Einhalten des Vertrags durch den hethitischen Großkönig wurde zwar im Fall der Subordinationsverträge nicht unter Fluch und Segen gestellt. Doch durch die Anrufung der Götter des Hattilandes dürfte sich auch der hethitische Großkönig gebunden gefühlt haben, seine Vertragspflichten wie Schutz und militärische Hilfeleistung dem Vertragspartner gegenüber einzuhalten. Im Zentrum des Eides stehen freilich im Fall der nicht-paritätischen Verträge die Pflichten des subordinierten Herrschers gegenüber dem Großkönig. Letzterer stellt die Urkunde aus, um ersteren zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten. Sein eigenes loyales Verhalten gegenüber dem Vertragspartner wird hingegen als gegeben vorausgesetzt.<sup>43</sup> Daher werden die Fluch- und Segensformeln in den nicht-paritätischen Verträgen nur im Hinblick auf den subordinierten Herrscher formuliert. Diese Formeln, in denen der Vertragspartner für den Fall des Vertrags- und damit auch des Eidbruchs verflucht wird und für den Fall des Einhaltens des Vertrags und Eids gesegnet wird, stellen ein zentrales Element des Eides dar. Der Eid im Zusammenhang der hethitischen nicht-paritätischen Verträge meint also demnach generell die sakrale Verankerung der Vertragsklauseln, die in der Götteranrufung zum Ausdruck kommt, und im Besonderen die bedingte Verfluchung und Segnung des subordinierten Herrschers unter Anrufung und Zeugenschaft der Götter.<sup>44</sup>

Das Gesagte bedeutet freilich nicht, dass der Vertragsschluss nicht von rituellen Handlungen begleitet werden konnte, die selbst nicht auf der Vertragstafel schriftlich fixiert worden sind. Dass es solche Riten gab, ist vielmehr sehr wahrscheinlich. Darunter mag sich auch ein verbaler Ritus befunden haben, in denen der subordinierte Vertragspartner die Gültigkeit des Vertrags und des

---

die vom hethitischen Wortlaut her ebenfalls möglich ist, anders akzentuiert ist, setzt auch sie inhaltlich eine eidliche Bindung des hethitischen Großkönigs voraus.

<sup>43</sup> Der hethitische Großkönig hat ja auch – den Ausführungen des Prologs gemäß – bereits in der Vergangenheit seine Loyalität dem Vertragspartner gegenüber unter Beweis gestellt.

<sup>44</sup> Im paritätischen Vertrag werden hingegen – wie bereits erwähnt – beide Vertragsparteien im Falle des Vertragsbruchs mit Fluch belegt, während ihnen im Falle des Einhaltens des Vertrags Segen zugesprochen wird. Trifft die hier vorgeschlagene Deutung des Begriffs des Eides im Zusammenhang der Vertragstexte zu, so muss man demnach die gängige Auffassung, wonach es sich beim Eid nach altorientalischem Verständnis stets um eine bedingte Selbstverfluchung handelt (vgl. beispielsweise Giorgieri, *Zu den Treueiden mittelbithitischer Zeit*, hier S. 324; Tadmor, *Treaty and Oath*, S. 134), modifizieren. Ein Eid kann als bedingte Selbstverfluchung unter Anrufung der Götter gestaltet sein, er kann aber auch die Form einer bedingten Verfluchung und Segnung haben, die eine Person über die in Eid zu nehmende Person oder Personengruppe ausspricht. Das wesentliche Element dabei ist die bedingte Verfluchung. Der bedingte Segen fällt meist kürzer aus. In inhaltlicher Hinsicht stellt die Segensformel dem subordinierten Herrscher meist Wohlergehen im Rahmen der vertraglich geregelten Beziehung zum hethitischen Großkönig in Aussicht.

Eids bestätigte bzw. bekräftigte.<sup>45</sup> Unter Umständen mag dieser auch die Form einer bedingten Selbstverfluchung angenommen haben.<sup>46</sup> Doch stellte dieser verbale Ritus meines Erachtens eben nicht ausschließlich den Eid dar, durch den der Vertrag erst in Kraft gesetzt wurde, sondern allenfalls ein Element desselben. Wenn somit zutrifft, dass nicht nur die einzelnen Vertragsklauseln, sondern auch die wesentlichen Elemente des Eids auf der Vertragsurkunde schriftlich festgehalten wurden, so ist daran auch die zentrale Rolle ablesbar, die die Schrift im politischen Leben der Hethiter im Kontakt zu den anderen altorientalischen Großmächten einnahm. Indem beispielsweise die an die Götter gerichtete Bitte, bei dem Vertrag dabeizustehen, zu hören und Zeuge zu sein, schriftlich niedergelegt wurde, wurde der göttlichen Gerichtsversammlung und der darin erfolgenden Zeugenschaft des Eides durch das Mittel der Schrift Dauerhaftigkeit verliehen. Diese Dauerhaftigkeit wird dadurch bekräftigt, dass zumeist je ein Exemplar der Urkunde im Tempel einer Hauptgottheit beider Vertragspartner deponiert wird. Außerdem erhält der Vereidigte ein Exemplar der Urkunde, das ihm nach Ausweis einiger Verträge in regelmäßigen Abständen vorgelesen werden soll.<sup>47</sup>

#### 4. Die besondere Stellung des Vertrags zwischen Šuppiluliuma und Šattiwaza

Aufgrund seiner recht langen und bildhaften Fluchformel hebt sich der Vertrag zwischen Šuppiluliuma und Šattiwaza von den anderen – zeitlich größtenteils späteren – hethitischen Vertragstexten ab. Aus welchen Gründen für diesen Vertragstext eine solch eindrucksvolle Fluchformel gewählt wurde, ist schwer zu beurteilen. Eine mögliche Ursache könnte in den besonderen historischen Umständen des Vertrages liegen.<sup>48</sup> Des Weiteren ist denkbar, dass sich in der Fluchformel des Vertrags mittanische Traditionen widerspiegeln.<sup>49</sup> In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass uns ein weiterer Text überliefert ist, dessen Hauptteil als eine Art Erklärung des Šattiwazas stilisiert ist. Auch

<sup>45</sup> Ein Beispiel für eine solche Bestätigungs- bzw. Bekräftigungsformel findet sich in den sogenannten Militärischen Eiden der Hethiter, die weiter unten vorgestellt und besprochen werden sollen.

<sup>46</sup> Ein Beispiel stellt ein Text dar, der ebenfalls zur Šattiwaza-Vertragsüberlieferung gehört und als Erklärung Šattiwazas stilisiert ist. Vgl. dazu weiter unten.

<sup>47</sup> Vgl. dazu § 18 des oben übersetzten Ausschnitts aus dem Vertrag des Šuppiluliuma I. mit Šattiwaza. Bei dieser zentralen Bedeutung der Schriftlichkeit ist es allerdings erstaunlich, dass nur einige der uns überlieferten Vertragstexte eine entsprechende Klausel enthalten, die die Veränderung der Tafel, deren Zerstörung oder Raub mit einem Fluch belegen.

<sup>48</sup> Vgl. dazu die Ausführungen weiter oben und die dort genannte Literatur.

<sup>49</sup> Vgl. auch Imparati, *Observations on Hittite International Treaties*, hier S. 824.

dieser Text wird durch umfangreiche Fluch- und Segensformeln abgeschlossen. Interessant ist dabei, dass das erste Paar von Fluch- und Segensformel – wie die oben zitierte – in der 2. Person gehalten ist, Šattiwaza und die Hurriter also angeredet werden. Dieses Paar folgt auf die Anrufung der hethitischen Götter als Zeugen. Der Fluch- und Segensformel in der 2. Person wiederum schließt sich eine Anrufung der Götter Mittanis als Zeugen an. Dieser folgt das zweite Paar von Fluch- und Segensformel, das als Ich-Rede des Šattiwazas sowie als Wir-Rede der Hurriter und damit als Selbstverfluchung und deren positive Entsprechung stilisiert ist.<sup>50</sup> In der Bildhaftigkeit gehen die Fluch- und Segensformeln dieses Textes sogar noch über den oben zitierten hinaus.<sup>51</sup>

Um den besonderen Charakter der Fluchformeln der Šattiwaza-Vertragsüberlieferung<sup>52</sup> zu verdeutlichen, sei hier zum Vergleich die Fluchformel des Vertrags zwischen Tuthalija IV. und Kurunta von Mittani zitiert:

Wenn nun du, Kurunta, diese Worte der Tafel nicht bewahrst, indem du die Majestät und hinterher die Nachkommen der Majestät im Hinblick auf die Herrschaft nicht schützt, oder wenn du selbst die Königsherrschaft über das Land Ḫatti erstrebst, oder wenn irgendjemand der Majestät oder der Nachkommenschaft der Majestät im Hinblick auf die Königsherrschaft über das Land Ḫatti Schaden zufügt und du ihn begünstigst und ihn nicht bekämpfst, so sollen dich diese Eidgötter mitsamt deiner<sup>53</sup> Nachkommenschaft vernichten!<sup>54</sup>

Bei den Bildern, mit denen das Schicksal veranschaulicht wird, das den Šattiwaza und die Bevölkerung von Mittani im Falle eines Eidbruchs ereilen soll, handelt es sich um aus dem Alltagsleben und insbesondere auch aus dem Krieg vertraute Bilder. Bei den als Gleichnis formulierten Bildern ist der Bildspender eine aus dem landwirtschaftlich geprägten Alltagsleben bzw. dem natürlichen Umfeld vertraute Materie wie Malz und Rohr. Als Vergleichspunkt dient die Handlung, die für gewöhnlich an diesen Materialien vollzogen wird (das Herausziehen aus der Spelze und das Abknicken). Übertragen auf

<sup>50</sup> In diesem Text beinhaltet der Eid also tatsächlich eine bedingte Selbstverfluchung. Daraus sollten aber meines Erachtens keine generellen Schlüsse gezogen werden.

<sup>51</sup> Vgl. dazu unter anderem die Übersetzungen von Weidner, *Politische Dokumente aus Kleinasien*, hier S. 49–57 und Beckman, *Hittite Diplomatic Texts*, S. 51–54. Eine Diskussion des Textes findet sich bei Altman, *The Historical Prologue*, S. 51, Anmerkung 21 und S. 296–323.

<sup>52</sup> Mit dem Terminus „Šattiwaza-Vertragsüberlieferung“ wird hier sowohl der Vertrag Šuppiluliumas mit Šattiwaza in seinen verschiedenen Textzeugen als auch der als Erklärung des Šattiwaza stilisierte Text bezeichnet.

<sup>53</sup> Text „seiner“.

<sup>54</sup> Eine Bearbeitung des gesamten Vertrags liegt von Otten, *Die Bronzetafel von Boğazköy* vor. Vgl. auch die neuere Übersetzung von Klinger, *Der Vertrag Tuthalijas*.

den Bildempfänger, das heißt die eidbrüchigen Hurriter, bezeichnen die Verben, mit denen die Handlungen beschrieben werden, gewaltsame militärische Aktionen wie den gewaltsamen Übergriff und das Fortschleppen. Auch die übrigen Bilder sind mit militärischen Niederlagen, der Besiegung durch den Feind und deren Folgen oder lebensbedrohlichen Situationen während des Krieges assoziiert: Armut bzw. soziale Deklassierung;<sup>55</sup> Nacktheit;<sup>56</sup> Eis, auf dem man ausgleitet; ein Teich, in dem man versinkt oder den man nicht überqueren kann.<sup>57</sup> Neben dem geläufigen Wunsch, dass die Götter den Eidbrüchigen mitsamt seiner Familie und seiner Nachkommenschaft vernichten soll, ist es also vor allem die militärische Niederlage bzw. der Tod im Kampf, der soziale Abstieg und die Entehrung (Armut und Nacktheit), mit denen hier dem König und der Bevölkerung des einst dem hethitischen Reich überlegenen Mittani gedroht wird.<sup>58</sup> Die abschließende Segensformel verheißt denn auch entsprechend für den Fall, dass Šattiwaza und die Hurriter den Vertrag einhalten, Frieden und Wohlstand für Mittani<sup>59</sup> sowie für das Königtum des Šattiwaza Dauerhaftigkeit.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Stol, *Mušḫēnu*, S. 492 f.

<sup>56</sup> Besiegte Krieger und Gefallene werden im Alten Orient auch in bildlicher Darstellung, z. B. auf Siegelbildern, häufig nackt dargestellt (vgl. dazu Seidl, *Nacktheit*. Außerdem ist die Entblößung auch als Schandstrafe belegt. Vgl. dazu Haas, *Rituell-magische Aspekte in der althethitischen Strafvollstreckung*, hier S 220 f.)

<sup>57</sup> Gerade diese Bilder (Eis, auf dem man ausgleitet; ein Teich, in dem man versinkt und den man nicht überqueren kann) dürften lebensgefährliche Erfahrungen widerspiegeln, die das hethitische Heer selbst während seiner Feldzüge gemacht hat: So stellte beispielsweise der - verfrühte - Wintereinbruch und die damit verbundenen vereisten Gebirgspässe für das hethitische Heer stets eine große Bedrohung dar.

<sup>58</sup> Einige der Motive finden sich in ähnlicher Weise auch in einem Vereidigungstext Asarhaddons, Königs von Assyrien (680–669 v. Chr.), zur Regelung der Thronfolge. Dieser Text enthält mit seinen beiden Fluchreihen, die in ihrer Motivik eine auffällende Ähnlichkeit zu den Flüchen in Deuteronomium 28 aufweisen, die bislang längste altorientalische Fluchsammlung. Eine Bearbeitung des Textes liegt vor von Watanabe, *Die adè-Vereidigung anlässlich der Thronfolgeregelung Asarhaddons*. Weitere neuassyrische Vertrags- und Vereidigungstexte finden sich zusammengestellt bei: Parpola und Watanabe, *Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths*. Ein Vergleich der Fluchformeln in Asarhaddons Vereidigungstext und Deuteronomium 28 bietet Steymans, *Deuteronomium 28 und die adè zur Thronfolgeregelung Asarhaddons*. Zu den Fluchformeln und ihrer sprachlichen Gestalt vgl. auch Streck, *Die Flüche im Sukzessionsvertrag Asarhaddons* (mit weiterer Literatur).

<sup>59</sup> Die Segensformel verheißt sogar die Wiederherstellung Mittanis bzw. die Rückkehr zu seiner alten Gestalt. Wie jedoch § 16 des Vertrags deutlich macht, soll Mittani nicht eigenmächtig versuchen, zu der einstigen Größe zurückzukehren, indem es beispielsweise aus eigener Kraft sein Gebiet zu erweitern versucht. Vielmehr betont der hethitische König, dass er „das tote Mittani“ wieder „zum Leben erwecken“ will. Zum Text vgl. die Übersetzung von Wilhelm, *Der Vertrag Šuppiluliumas I*, S. 118.

## 5. Parallelen in der hethitischen Überlieferung

In ihrer Bildhaftigkeit stehen die Fluchformeln der Šattiwaza-Vertragsüberlieferung zum einen den Analogiesprüchen der Beschwörungsritualtexte nahe<sup>60</sup> und zum anderen einer Sammlung von bedingten Analogieverfluchungen im Rahmen der Vereidigung des Militärs.

Während die Analogie in den Sprüchen der zahlreich auf uns gekommenen Beschwörungsritualtexten die Befreiung des Ritualherrn von Unreinheit und Unheil bewirken soll, kommt ihr in der Sammlung von bedingten Analogieverfluchungen im Rahmen der Vereidigung des Militärs eine andere Funktion zu: Ähnlich wie in der Šattiwaza-Vertragsüberlieferung versinnbildlicht sie das Wirken der Eide im Falle des Eidbruches bzw. das Schicksal desjenigen, der die Eide übertritt.

Um einen Eindruck von diesem Text zu gewähren, soll hier ein Ausschnitt aus der zweiten Tafel in Übersetzung dargeboten werden:<sup>61</sup>

## § 3

[...x-]t er und er<sup>62</sup> spricht: [„Dieser w]ar [seh]end<sup>63</sup> und nahm droben den Himmel wahr. Jetzt gerade aber hat man ihn an dem Ort der Vereidigung geblendet. So sollen nun den, der diese Eide über[tritt], indem er dem König des Ḫattilandes gegenüber Verrat bege[ht] und auf das Ḫattiland feindlich seinen Blick richtet, diese Eide packen und [sie sollen] auch seine Truppe blen[den]! Außerdem sollen sie sie taub machen. Und ein[er] soll den anderen nicht sehen und der eine soll [den anderen] nicht hören! Und sie sollen ihnen einen schlimmen T[od] bereiten und sie sollen sie unten an ihren Füßen mit Fußfesseln fesseln und oben an ihren Händen sollen sie sie binden! Und so wie die Eidgötter die Truppen des Landes Arzawa an ihren<sup>64</sup> Händen und ihren<sup>65</sup> Füßen banden und sie zuhauf legten, so sollen sie auch seine Truppen ebenso binden und sie zuhauf legen!“

## § 4

Hefe legt er in ihre Hände und sie lecken daran. Und ebenso:<sup>66</sup> „Was ist dies? Ist es nicht Hefe? Und wie man von dieser Hefe ein wenig nimmt und sie in die Teigschüssel mischt und die Teigschüssel einen Tag stehen lässt und er<sup>67</sup> aufgeht, so sollen auch denjenigen, der diese Eide übertritt, indem er dem König des Ḫattilandes gegenüber

<sup>60</sup> Vgl. dazu Torri, *La Similitudine nella magia analogica Ittita*.

<sup>61</sup> KBo 6.34+ und Duplikate. Eine kritische Edition hat Oettinger, *Die Militärischen Eide der Hethiter* vorgelegt.

<sup>62</sup> Das Pronomen bezieht sich auf die nicht näher charakterisierte Person, die die Vereidigung durchführt.

<sup>63</sup> Lesungsvorschlag nach Kollation durch Harry A. Hoffner, vgl. Güterbock, Hoffner und Hout, *The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago*, S. 225.

<sup>64</sup> Wörtlich: „seinen“.

<sup>65</sup> Wörtlich: „seinen“.

<sup>66</sup> Gemeint ist offensichtlich: „und folgendermaßen spricht er“.

<sup>67</sup> Gemeint ist wohl der Teig (constructio ad sensum).

Verrat begeht und auf das Hattiland feindlich seinen Blick richtet, diese Eide packen! Und er soll aufgrund von Krankheit restlos gebrochen werden und er soll einen schlimmen Tod erleiden!“ Jene aber sprechen: „Das soll so sein!“

§ 5

Er legt Wachs und Schaffett in ihre Hände und wirft es in die offene Flamme. Und er spricht: „Wie dieses Wachs schmilzt und das Schaffett zerläuft, so soll auch der, der die Eide übertritt, indem er dem König des Hattilandes gegenüber Verrat begeht, wie Wachs schmelzen und wie Schaffett zerlaufen!“ Jene aber sprechen: „Das soll so sein!“

§ 6

Er legt ihnen eine Sehne und Salz in ihre Hände und wirft sie in die offene Flamme. Und er spricht folgendermaßen: „Wie diese Sehne im Herd verschmort und das Salz im Herd zerprasselt, so sollen den, der diese Eide übertritt, indem er [dem König] des Hattilandes gegenüber Verrat begeht und seine Augen feindlich auf das Hattiland richtet, diese Eide packen und er soll wie die Sehne verschmoren und wie das Salz zerprasseln. Und wie das Salz keinen Samen hat, so soll Name, Nachkommenschaft, Haus, Rinder und Schafe jenes Menschen ebenso zugrunde gehen!“

§ 7

Er legt ihnen Malz und Bierbrot in ihre Hände und sie lecken daran. Und er spricht zu ihnen folgendermaßen: „Wie man dieses Bierbrot mit dem Mahlstein mahlt und es mit Wasser mischt und es kocht und es zermalmt, so sollen auch den, der diese Eide übertritt, indem er dem König, der Königin, den Söhnen des Königs und dem Hattiland Schaden zufügt, diese Eide packen und seine Knochen ebenso mahlen und ihn ebenso kochen und ihn ebenso zermalmen und er soll einen schlimmen Tod erleiden.“ Jene aber sprechen: „Das soll so sein!“

§ 8

„Wie aber diesem Malz seine Fortpflanzungsfähigkeit fehlt und man es nicht auf das Feld schafft und es nicht zu Saatgut macht, aber auch nicht Brot daraus macht und es in das Vorratshaus legt, so sollen auch dem, der diese Eide übertritt, indem er dem König, der Königin und den Söhnen des Königs Schaden zufügt, diese Eide ebenso seine Zukunft vernichten. Und seine Frauen sollen ihm Sohn und Tochter nicht gebären, und auf dem Feld, den Äckern und den Wiesen soll ihm Gewächs nicht wachsen, seine Rinder und seine Schafe sollen Kalb und Lamm nicht werfen.“

§ 9

Man bringt ein Frauengewand, einen Spinnrocken und eine Spindel herbei und zerbricht einen Pfeil. Und du sprichst zu ihnen folgendermaßen: „Was ist dies? Sind es nicht Gewänder einer Frau? Wir haben sie (hier) zur Vereidigung. So sollen nun den, der diese Eide übertritt, indem er dem König, der Königin und den Söhnen des Königs Schaden zufügt, diese Eide vom Mann zum Weib machen, seine Truppen zu Weibern machen und sie nach Weiberart kleiden. Und sie sollen ihnen ein Kopftuch aufsetzen und Bogen, Pfeile und Waffen in ihren Händen zerbrechen! Und Rocken und Spindel sollen sie ihnen in ihre Hände legen!“

§ 10

Man führt eine Frau, einen Blinden und einen Tauben vor ihnen vorbei. Und du sprichst zu ihnen folgendermaßen: „Hier sind nun eine Frau, ein Blinder und ein Tauber. So sollen nun den, der dem König und der Königin Schaden zufügt, die Eide packen und sie sollen ihn vom Mann zum Weib machen. Und sie sollen ihn wie einen Blinden blinden und wie einen Tauben taub machen. Und sie sollen ihn,

nämlich den betroffenen Menschen, zusammen mit [seinen] Fra[uen] und [seinen] Söhn[en], sowie seine Sippe von innen heraus [vollständig verni]chten!“

§ 11

Er leg[t] i[h]n[en] die Fig[ur eines Mannes<sup>2</sup>], deren [In]neres voll mit Wasser ist, [in] ihre [Hän]de und spricht folgendermaßen: „Wer ist [die]ser hier? Hat er ni[cht] wiederholt geschworen? Er hat vor den Göttern geschworen und dann die Eide ge[bro]chen. Nun haben ihn die Eide gepackt und er schwoll in seinem Innern an. Daher hält seine Hand den Leib vorne hoch. So sollen nun den, der diese Eide übertritt, diese Eide packen und sein Inneres soll anschwellen und drinnen in seinem Inneren sollen [ihm] Söhne<sup>68</sup> der Išhara<sup>69</sup> entstehen und ihn auffressen!“

§ 12

Er hält ihnen eine Stadt<sup>70</sup> hin und [wi]rft sie mit der Oberseite nach unten und sie treten mit den Füßen darauf. Und er spricht zu ihnen folgendermaßen: „Wer diese Eide übertritt, für den soll es dahinkommen, dass die Gött[er] von Hatti seine Stadt ebenso mit den Füßen treten und sie zu einer öden Stadtsiedlung machen!“

§ 13

Ein/e/en [ ] blasen sie auf und treten mit den Füßen darauf, so dass die Luft entweicht. Und er spricht: „Wie diese/s/r leer geworden ist, so soll demjenigen, der diese Eide übertritt, sein Haus von Menschen, seinen Rindern, seinen Schafen ebenso leer werden!“

§ 14

Du legst einen Ofen vor ihnen nieder. Auch Nachbildungen eines Pflugs, eines Lastwagens und eines Streitwagens legst du vorn hernieder und sie zerbrechen sie ganz. Und er spricht folgendermaßen: „Wer diese Eide übertritt, dem soll der Wettergott den Pflug gänzlich zerbrechen! Und wie aus dem Ofen Grün nicht emporsteigt, so soll aus dessen Feld Weizen und Gerste nicht hervorkommen, sondern Unkraut soll sich darauf ausbreiten.“

§ 15

Du gibst ihnen ein rotes Fell und er spricht: „Wie man dieses rote Fell blutrot färbt und die Bl[ut]röte nicht mehr von ihm weicht, so sollen auch euch die Eide ebenso drinnen packen und es soll nicht von euch weichen!“

§ 16

Er spritzt Wasser ins Feuer und spricht folgendermaßen zu ihnen: „Wie dieses brennende Feuer erlosch, so sollen den, der diese Eide übertritt, diese Eide packen und sein Leben, seine Männlichkeit, sein Wohlergehen für die Zukunft mitsamt seinen Frauen und seinen Söhnen ebenso auslöschen. Und die Eidgötter sollen ihn übel verfluchen und ihm soll keine Wiese für seine Hürde, seinen Pferch und sein Vieh erhalten bleiben. Und aus der Furche seines Ackerfelds soll ihm Gewächs nicht hervorkommen!“

Kolophon:

2. Tafel: Wenn man die Truppen zur Verteidigung führt.

<sup>68</sup> Der Text bietet hier fälschlich den Singular, während die Verbform im Plural steht.

<sup>69</sup> Išhara ist eine Göttin, die beim Eid neben dem Mondgott eine besondere Rolle spielt. Vgl. den oben übersetzten §18 des Šattiwaza-Vertrags, wo Išhara als „Königin des Eides“ bezeichnet wird. Allgemein zu dieser Göttin siehe Prechel, *Die Göttin Išhara*.

<sup>70</sup> Es dürfte wohl ein Modell einer Stadt gemeint sein.

## 6. Die Struktur des Textes

Wie aus der vorangehenden Übersetzung ersichtlich, besteht der Text aus mehreren ähnlich aufgebauten Absätzen, die sich aus den folgenden Elementen zusammensetzen:

1. Einer kurzen manuellen Handlung. Diese bildet entweder selbst oder ihr Resultat oder die in ihr verwendeten Objekte bzw. Personen in der folgenden Rezitation den Vergleichsgegenstand. Darüber hinaus dient die manuelle Handlung häufig auch dazu, einen direkten Kontakt zwischen den zu Vereidigenden und dem Objekt herzustellen (so insbesondere durch Wendungen wie „legt er in ihre Hände“ und „sie lecken daran“).

2. Der Einleitung der Rezitation durch Wendungen wie „und er spricht folgendermaßen“.

3. Der Rezitation.

Die Rezitation ist aus unterschiedlichen Elementen zusammengesetzt, die je nach Abschnitt variieren. Trotz der Unterschiede im Einzelnen, ist ein wesentliches Merkmal, dass sie – bis auf eine Ausnahme, nämlich § 15 – als bedingter Fluch formuliert sind. Dabei wird die Protasis der Fluchformel als indifferenten Relativsatz formuliert („derjenige, der/wer auch immer die Eide übertritt...“). Die Apodosis nennt das Schicksal, das denjenigen, der die Eide übertritt, ereilen soll (vgl. beispielsweise § 4 „...den sollen diese Eide ergreifen! Und er soll aufgrund von Krankheit restlos gebrochen werden und er soll einen schlimmen Tod erleiden!“). Charakteristisch für den Text ist, dass die bedingte Fluchformel meist in einen Komparativsatz eingebettet ist, der auf die vorangehende manuelle Handlung bzw. auf die darin verwendeten Objekte dergestalt Bezug nimmt, dass die Handlung bzw. die darin verwendeten Objekte mit dem Schicksal verglichen werden, das den Eidbrüchigen ereilen soll (vgl. dazu beispielsweise § 5 „Wie dieses Wachs schmilzt und wie das Schaffett sich auflöst, ...“). Bei einigen Beispielen sind die Analogiehandlung und die Fluchformel nicht durch einen Komparativsatz, sondern durch eine Bezugnahme der Fluchformel auf die Analogiehandlung bzw. die in dieser verwendeten Objekte verknüpft (vgl. z. B. § 3, § 9, § 10, § 11, § 12, § 14). Manchmal findet sich im Anschluss an die bedingte Fluchformel noch eine Bekräftigungsformel bzw. Bestätigung seitens der Vereidigten samt Einleitungsformel. Vgl. z. B. § 4 „jene aber sprechen: ‚Das soll so sein!‘“ (siehe auch § 5 und § 7). Als Einwilligung in einen bedingten Fluch, der sie selbst ereilen soll, kommt diese Bekräftigungsformel ihrem Wesen nach einer bedingten Selbstverflu-

chung gleich.<sup>71</sup> Im Zusammenhang des Eids wird in der Forschungsliteratur häufig auf diese Bestätigungsformel hingewiesen. Dabei wird sie insbesondere herangezogen, um die These zu untermauern, dass es sich beim Eid im Alten Orient um eine bedingte Selbstverfluchung handelte.<sup>72</sup> Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Formel auf der oben übersetzten 2. Tafel der Militärischen Eide von den Vereidigenden nur im Anschluss an drei Riten gesprochen wird. Die anderen Vereidigungsriten kommen ohne diese Formel aus. Auch dies ist meines Erachtens ein Hinweis darauf, dass der Eid bei den Hethitern nur bisweilen die Gestalt einer bedingten Selbstverfluchung hatte. Weitaus häufiger hingegen wurde er als bedingter Fluch formuliert, die eine mit der Vereidigung betraute Person in Bezug auf den zu Vereidigenden aussprach.

### 7. Der Inhalt des Textes

Der Text bietet ein lebendiges Bild davon, wie sich die Hethiter die Wirkung der Eide, insbesondere beim Eidbruch, vorstellten und zu welchen Bildern sie bei der Vereidigung griffen, um deren Wirkung zu veranschaulichen und den zu Vereidigenden vor Augen zu führen. Der Text zeigt auch, dass man sich nicht nur sprachlicher Bilder bediente, um die Wirkung der Eide zu demonstrieren, sondern dass zu den mündlichen Eidesformeln manuelle Riten hinzutraten, wobei häufig zwischen den in der Handlung verwendeten Objekten und den zu Vereidigenden ein Kontakt hergestellt wurde.

In den einzelnen Abschnitten werden verschiedene Aspekte betont, in denen die Wirksamkeit der Eide zum Ausdruck kommt: Die einen betreffen den Eidbrüchigen selbst: So sollen die Eide beispielsweise in ihm wie Hefe gären und seinen Körper von innen her durch Krankheiten aufbrechen lassen, so dass er einen schlimmen Tod erleidet (§ 4). Er soll in seiner leiblichen Existenz völlig vernichtet werden, indem er wie Wachs zerlaufen und wie Schaffett sich auflösen (§ 5) oder wie Salz zerprasseln und wie eine Sehne zerschmoren soll (§ 6). Sehr häufig findet sich das Motiv der Unfruchtbarkeit: Der Eidbrüchige selbst soll keine Nachkommenschaft haben, sein Vieh soll nicht gebären und sein Ackerland soll keine Frucht hervorbringen (vgl. § 6, § 8, § 13, § 14, § 16). Andere Fluchformeln stellen Kampfunfähigkeit und Hilflosigkeit in das Zen-

<sup>71</sup> Darüber hinaus dürfte diese Bekräftigungsformel für die Gruppe der Vereidigten auch identitätsstiftend wirken und die Gruppenmoral stärken: Indem die zu Vereidigenden als Gruppe mit dieser Formel aktiv einen Fluch über einen potentiellen Eidbrüchigen in ihren eigenen Reihen aussprechen, verurteilen sie nicht nur den potentiellen eigenen Eidbruch, sondern auch denjenigen der jeweils anderen.

<sup>72</sup> Vgl. beispielsweise Oettinger, *Die Militärischen Eide der Hethiter*, S. 73 mit Anmerkung 12.

trum: So beispielsweise, wenn den Eidbrüchigen Blindheit und Taubheit und Fesselung der Hände und Füße ereilen soll oder wenn er aus einem Mann zu einer Frau werden soll (vgl. § 3, § 9, § 10). Dabei handelt es sich zum Teil nicht nur um Strafen, die von den Göttern im Falle des Eidbruchs vollzogen werden sollen, sondern auch um Sanktionen der menschlichen Gemeinschaft. So weisen auch andere Quellen darauf hin, dass Eidbruch bisweilen mit Blendung bestraft wurde.<sup>73</sup> Die Drohung weibisch und damit für den Krieg unfähig zu werden, ist vermutlich ebenfalls nicht nur als göttliche Strafe zu verstehen. Vielmehr kann dahinter auch eine Art Schandstrafe stehen, die dazu diente, den Soldaten bzw. Offizier öffentlich lächerlich zu machen und ihn damit zu entehren. Auf solch einen Hintergrund deuten zum einen die Formulierungen des Textes selbst hin – die Wandlung zum Weib wird durch Kleidungsriten demonstriert –, zum anderen sprechen dafür weitere Quellen.<sup>74</sup>

#### 8. Funktion des Textes, Sitz im Leben, Einheitlichkeit

In der Forschungsliteratur wurde der Text bisweilen als ein einheitliches Ritual zur Vereidigung des hethitischen Militärs angesprochen.<sup>75</sup> Im Gegensatz zu anderen hethitischen Ritualtexten enthält der Text jedoch keinerlei sprachliche Elemente, die eine zeitliche Abfolge markieren, wie „dann, danach, am nächsten Morgen“ etc. Die einzelnen Abschnitte stehen stattdessen relativ unverbunden nebeneinander. Bei genauerem Hinsehen ist außerdem erkennbar, dass sich die Abschnitte trotz ihres ähnlichen Aufbaus im Detail voneinander unterscheiden. Diese Charakteristika sind meines Erachtens ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein einheitliches Ritual, sondern um eine Sammlung von bedingten Analogieverfluchungen im Rahmen von Vereidigungen handelt.<sup>76</sup> Man hat die Verfluchungen über einen längeren Zeitraum hinweg gesammelt und irgendwann im Laufe der Überlieferung auf einer Tafel niedergeschrieben und anschließend diese Sammlung weiter tradiert. Im Laufe

<sup>73</sup> Vgl. dazu Siegelová, *Blendung als Strafe für den Eidbruch*. Bezeugt ist diese Strafe in Texten der mittelhethitischen Zeit.

<sup>74</sup> Vgl. dazu Haas, *Rituell-magische Aspekte in der althethitischen Strafvollstreckung*, S. 218 f., mit weiterer Literatur.

<sup>75</sup> Vgl. beispielsweise Oettinger, *Die Militärischen Eide der Hethiter*, S. 76 und 85 f.; Beal, *Hittite Military Rituals*.

<sup>76</sup> Dies bedeutet natürlich nicht, dass es ausgeschlossen ist, auf der Grundlage des Textes ein Vereidigungsritual durchzuführen, in dem alle Riten, die in den einzelnen Abschnitten geschildert werden, nacheinander ausgeführt werden. Es sollte hier lediglich verdeutlicht werden, dass der Text selbst keine Hinweise enthält, die ihn als ein einheitliches Ritual ausweisen.

ihrer Tradierung wurde die Sammlung vermutlich mehrfach – wie andere Texte auch – redaktionell überarbeitet und fortgeschrieben.<sup>77</sup> Zumindest weisen die uns überlieferten Versionen Merkmale auf, die auf solche redaktionellen Überarbeitungen und Fortschreibungsprozesse hindeuten.<sup>78</sup>

### 9. Der Eidbruch und dessen Folgen im Lichte der hethitischen Quellen

Zahlreiche Texte bezeugen, dass die Eide immer wieder gebrochen wurden, sei es seitens der Hethiter oder deren Vertragspartner. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man keine Angst vor den etwaigen Folgen eines Eidbruchs hatte. Die Hethiter scheinen durchaus davon ausgegangen zu sein, dass ein Eidbruch schlimme Folgen nach sich zieht, wobei diese nicht immer unmittelbar auf den Eidbruch folgend erwartet wurden. So sind uns eine Reihe von Quellen überliefert, die bezeugen, dass die Hethiter bisweilen einen gegenwärtigen negativen Zustand, etwa eine Epidemie, auf einen – unter Umständen länger zurückliegenden – Eidbruch und damit auf einen in Kraft getretenen Fluch zurückführten.<sup>79</sup> Um für ihre Vermutungen eine Bestätigung zu erlangen, veranstalteten sie Orakelanfragen. Falls diese ergaben, dass tatsächlich ein Eidbruch die Ursache für ein gegenwärtiges Unheil darstellte, versuchten sie durch rituelle Praktiken dessen negative Auswirkungen abzuwenden. So sind uns zahlreiche Reinigungsritualtexte sowie Gebetstexte für solche Zwecke überliefert. Dabei galt es zum einen, das Unheil auf „magisch“-rituellem Wege zu beseitigen, indem man es beispielsweise umlenkte. Zum anderen mussten die Götter, deren Zorn durch den Eidbruch erregt wurde, durch Gebete und Opfergaben besänftigt und versöhnt werden.

<sup>77</sup> Zu solchen Redaktionsprozessen im hethitischen Schrifttum, insbesondere bei Ritualtexten vgl. Christiansen, *Die Ritualtradition der Ambazzi* sowie Miller, *Studies in the Origins, Development and Interpretation of the Kizzuwatna Rituals*.

<sup>78</sup> So wird die Analogiehandlung in den meisten Abschnitten in der 3. Person Singular geschildert, ebenso erfolgt die Einleitung der Rezitation in der 3. Person Singular (vgl. z. B. § 3, § 4, § 5, § 6, § 7). In einigen Abschnitten ist die Analogiehandlung hingegen in der 2. Person Singular formuliert, die Einleitung der Rezitation in der 3. Person Singular (vgl. § 14, § 15). Als Folge eines Fortschreibungsprozesses könnte der Schluss von § 3 zu werten sein, der auf eine Niederlage der Truppen Arzawas in der Vergangenheit Bezug nimmt („Und so wie die Eidgötter die Truppen des Landes Arzawa an ihren Händen und ihren Füßen gebunden haben ...“).

<sup>79</sup> Zudem gibt es in der hethitischen Textüberlieferung verschiedentlich Hinweise darauf, dass Eidbruch auch durch von der menschlichen Gemeinschaft vollzogene Strafen sanktioniert wurde, wie weiter oben bereits ausgeführt wurde.

Einen eindrucksvollen Einblick sowohl in die Methoden, einen in der Vergangenheit begangenen Eidbruch festzustellen als auch in die Mittel und Wege, die negativen Folgen eines solchen Eidbruchs abzuwenden, liefern die sogenannten Pestgebete des Königs Muršili II., des Sohnes und Nachfolgers Šuppiluliumas I.: Nachdem seit vielen Jahren eine Epidemie im Lande grassiert, der schon zahlreiche Menschen, darunter auch Mitglieder der Königsfamilie, zum Opfer gefallen sind, veranstaltet Muršili mehrere Orakelanfragen. Auf diesem Wege erfährt er, dass unter anderem ein Eidbruch der Hethiter zur Regierungszeit seines Vaters für die Epidemie verantwortlich ist. Durch Gebete und diverse Opfergaben versucht der hethitische Herrscher den Zorn der Götter abzuwenden und damit ein Ende der Epidemie zu bewirken. Um einen Eindruck in diese Gebetsüberlieferung zu gewähren, sei hier am Ende des Beitrags das sogenannte 2. Pestgebet auszugsweise übersetzt:<sup>80</sup>

Wettergott von Ḫatti, mein Herr, [und ihr Götter Ḫattis], meine [Herr]en! Gesandt hat mich Murš[ili, der Großkönig?],<sup>81</sup> euer Diener: „Geh und sprich zu dem Wettergott von Ḫatti, meinem Herrn und den Göttern, meinen Herren folgendermaßen: Was ist es, das ihr getan habt? In das Innere des Landes Ḫatti habt ihr eine Seuche hineingelassen. Das Land Ḫatti ist in überaus großem Maße von der Seuche bedrückt. Zur Zeit meines Vaters und zur Zeit meines Bruders herrschte das Sterben.<sup>82</sup> Und seitdem ich Priester der Götter geworden bin, da herrscht nun auch vor mir das Sterben. Dies ist nun das 20. Jahr, dass im Inneren des Landes Ḫatti das Sterben herrscht. Und vom Land Ḫatti wird die Seuche noch immer nicht fortgenommen. Ich jedoch werde der Sorge im Herzen nicht Herr und in der Seele werde ich der Einschnürung nicht länger Herr.“

Der folgende Abschnitt ist nur fragmentarisch überliefert, auf eine Übersetzung soll hier verzichtet werden: Muršili betont darin, dass er keine Gottheit im Kult vernachlässigt und wegen der Seuche alle Götter angerufen habe, diese ihn jedoch nicht erhörten, so dass die Seuche weiter andauerte. Dann jedoch habe er zwei alte Tafeln gefunden. Eine dieser Tafeln handelte vom Opferritual für den Euphrat, das seit der Zeit Šuppiluliumas, Muršilis Vater, nicht mehr durchgeführt worden war. Die andere Tafel gibt einen Vertragsbruch der Hethiter als Grund für die Seuche an:

„Die zweite Tafel handelte von der Angelegenheit der Stadt Kurušamma. Wie der Wettergott von Ḫatti die Männer von Kurušamma in das Land Ägypten brachte und

<sup>80</sup> Das sogenannte 2. Pestgebet ist in drei Textvertretern überliefert: A. KUB 14.8; B. KUB 14.11+ und C. KUB 14.10+. Eine Bearbeitung der Pestgebete hat Albrecht Götze vorgelegt: *Die Pestgebete des Muršilis*. Als neuere Übersetzungen sind zu nennen: Singer, *Hittite Prayers*, S. 57–69 sowie Beckman, *Plague Prayers of Muršili II* (mit weiterer Literatur).

<sup>81</sup> Die Ergänzung ist unsicher.

<sup>82</sup> Wörtlicher: „Vor meinem Vater und vor meinem Bruder ...“.

wie der Wettergott von Hatti ihnen einen Vertrag in Gegenwart der Leute von Hatti machte, woraufhin sie durch den Wettergott von Hatti in Eid genommen waren. Und obwohl die Leute von Hatti und die Leute von Ägypten durch den Wettergott von Hatti in Eid genommen waren, kam es dazu, dass die Leute von Hatti *einen Vorstoß machten*.<sup>83</sup> Und so brachen die Leute von Hatti in Windeseile die Eide. Mein Vater sandte Fußtruppen und Wagenkämpfer und griff das Grenzgebiet von Ägypten, das Land Amka an. Und wieder sandte er aus, und wieder überfielen sie. Als die Leute von Ägypten aber in Furcht gerieten, da kamen sie und erbaten von meinem Vater seinen Sohn zur Königsherrschaft. Nachdem mein Vater ihnen seinen Sohn gab und nachdem sie ihn hingeschafft hatten, töteten sie ihn. Mein Vater aber geriet in Zorn, er zog nach Ägypten, griff Ägypten an und tötete die Truppen und Wagenkämpfer Ägyptens.

Damals ließ der Wettergott von Hatti, mein Herr, meinen Vater also die Rechtsangelegenheit gewinnen, so dass er die Truppen und Wagenkämpfer Ägyptens bezwang und sie tötete. Und als die Kriegsgefangenen, die er ergriff, ins Land Hatti zurückkehrten, da brach unter den Kriegsgefangenen eine Seuche aus. Als man aber die Kriegsgefangenen ins Innere des Landes Hatti führte, da brachten die Kriegsgefangenen die Seuche ins Innere des Landes Hatti. Und im Innern des Hatti-Landes herrscht seit jenem Tag das Sterben. Und als ich die besagte Tafel über Ägypten vorfand, da ermittelte ich von der Gottheit durch Orakel: „Die betreffende Sache, die durch den Wettergott von Hatti angerichtet wurde, ob sie deshalb geschah, weil die Leute von Ägypten und die Leute von Hatti durch den Wettergott von Hatti in Eid genommen waren? Und weil die Damnaššara-Gottheiten im Innern des Tempels des Wettergottes von Hatti, meines Herrn, waren, das Wort aber ausgerechnet die Leute von Hatti in Windeseile brachen: Ob es dem Wettergott von Hatti, meinem Herrn, zum Zorn geschah? Es wurde durch das Orakel festgestellt.“

Im Anschluss an die Feststellung, dass der Eidbruch der Hethiter zur Zeit seines Vaters Šuppiluliuma den Zorn der Götter hervorgerufen und damit die Seuche ausgelöst hat, gesteht Muršili die Schuld seines Vaters ein, die nun über ihn herabgekommen ist, und fleht die Götter an, der Seuche ein Ende zu bereiten:

„Wettergott von Hatti, mein Herr, und ihr Götter, meine Herren! Es verhält sich folgendermaßen: man sündigt. So sündigte mein Vater, indem er das Wort des Wettergottes von Hatti, meines Herrn, übertrat. Ich jedoch habe in nichts gesündigt. Und es verhält sich folgendermaßen: Die Sünde des (wörtlich „seines“) Vaters kommt über seinen Sohn. So kam auch über mich die Sünde meines Vaters. Soeben nun habe ich sie dem Wettergott von Hatti, meinem Herrn, und den Göttern, meinen Herren, gestanden: Es ist so, wir haben es getan. Weil ich nun die Sünde meines Vaters gestanden habe, so sei dem Wettergott von Hatti, meinem Herrn, und den Göttern, meinen Herren, der Sinn wieder besänftigt. So habt wieder mit mir Mitleid und jagt die Seuche wieder aus dem Hattiland hinaus!“

<sup>83</sup> Die Bedeutung der Wendung ist nicht ganz klar.

## LITERATUR

- Achenwall, Gottfried: *Ius naturae*. 7. Aufl. Bd. I. Göttingen 1781.
- Achenwall, Gottfried, und Johann Stephan Pütter: *Anfangsgründe des Naturrechts/Elementa iuris naturae*. Hrsg. und übersetzt von Jan Schröder. Frankfurt am Main 1995.
- Die Acht-, Verbots- und Fehdbücher Nürnbergs von 1285-1400*. Bearb. v. Werner Schulthess. Nürnberg 1960.
- Ackroyd, Peter: *The Life of Thomas More*. London 1998.
- Adcock, F. E.: Literary Tradition and Early Greek Code-Makers. In: *The Cambridge Historical Journal* 2 (1927). S. 95-109.
- Agamben, Giorgio: *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Aus dem Italienischen von Hubert Thüring. Frankfurt am Main 2002.
- *Il sacramento del linguaggio. Archeologia del giuramento*. Bari 2008.
- Agnew, Jean-Christophe: *Worlds Apart. The Market and the Theater in Anglo-American Thought*. Cambridge 1986.
- Akten zur Esslinger Reformationsgeschichte*. Bearb. v. Helmut Krabbe und Hans-Christoph Rublack. Esslingen 1981.
- Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*. Hg. von Walther Stein. 2 Bände. Bonn 1893/95.
- Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534*. Hg. von Emil Dürr und Paul Roth. 6 Bände. Basel 1921-1950.
- Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533*. Hg. von Emil Egli. Zürich 1897.
- Alexander von Hales: *Summa Theologica*. Bd. 3: *Secunda Pars, Secunda Libri, Ad Claras Aquas*. Quaracchi 1930.
- Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert. 3., erw. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin 1996.
- Alt, Peter-André: *Schiller. Leben - Werk - Zeit*. München 2000.
- Altman, Amnon: *The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties. An Inquiry into the Concepts of Hittite Interstate Law*. Ramat-Gan 2004 (= Bar-Ilan Studies in Near Eastern Languages and Culture).
- Altmann, Alexander: *Moses Mendelssohn. A Biographical Study*. London 1973.

- Ammann, Hartmann: Der Innsbrucker Hexenprocess von 1485. In: *Zs. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg*, 3. Folge. Heft 34 (1890). S. 1-87.
- Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit*. Bd. 3 1789. S. 334-336.
- Annen, Martin: *Das Problem der Wahrhaftigkeit in der Philosophie der deutschen Aufklärung. Ein Beitrag zur Ethik und zum Naturrecht des 18. Jahrhunderts*. Würzburg 1997.
- Antoninus von Florenz: *Summa Theologica*. Bd. 2. Verona 1740.
- Apel, Karl-Otto: *Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Frankfurt am Main 1988.
- Arendt, Hannah: *On Revolution*. New York 1974.
- Aristoteles: *Die Nikomachische Ethik*.
- Arnold, Franz Xaver: *Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Ein Beitrag zur Rechts- und Staatslehre des konfessionellen Mittelalters*. München 1934.
- Artaud, Antonin: *Mexiko. Die Tarabumaras. Revolutionäre Botschaften. Briefe*. Hg. und übers. von Bernd Mattheus u.a. München 1992.
- Assmann, Jan: Altorientalische Fluchinschriften und das Problem performativer Schriftlichkeit. In: *Schrift*. Hg. von Hans Ulrich Gumbrecht und K. Ludwig Pfeiffer. München 1993. S. 233-255.
- Atiyah, P. S.: *Promises, Morals, and Law*. Oxford 1981.
- Augustinus: *Contra Fausto Manicheo*. Libri 1-19, XIV/1. Rom 2004.
- Austin, John L.: *How To Do Things With Words*. Cambridge (Massachusetts) 2003.
- *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words)*. Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. Stuttgart 1981.
- Badiou, Alain: *Das Sein und das Ereignis*. Übers. von Gernot Kamecke. Berlin 2005.
- Baumann, Karin: *Aberglaube für Laien. Zur Programmatik und Überlieferung spätmittelalterlicher Superstitionenkritik*. Würzburg 1989.
- Baumann, Reinhard: *Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg*. München 1994.
- Beal, Richard H.: Hittite Military Rituals. In: *Ancient Magic and Ritual Power*. Hg. von Marvin Meyer und Paul Mirecki. Boston, Leiden 2001. S. 63-66.
- Beck, Wilhelm: *Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk. Ihre Vorläufer und die Entwicklung bis zum Jahre 1519*. München 1908.
- Beckman, Gary: *Hittite Diplomatic Texts*. Second Edition. Atlanta, Georgia 1999 (=Writings from the Ancient World, 7).
- Plague Prayers of Muršili II. In: *The Context of Scripture*. Bd. 1: *Canonical Compositions from the Biblical World*. Hg. von William W. Hallo. S. 156-160.

- Beckwith, Sara: *Signifying God. Social Relation and Symbolic Act in the York Corpus Christi Plays*. Chicago, London 2003.
- Bell, Catherine: *Ritual theory, ritual practice*. New York u. a. 1992.
- Bender-Wittmann, Ursula: Hexenglaube als Lebensphilosophie. Informeller Hexereidiskurs und nachbarschaftliche Hexereikontrolle in Lemgo 1628–1637. In: *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich*. Hg. von Gisela Wilbertz. Bielefeld 1994. S. 107–135.
- Benjamin, Walter: *Ursprung des deutschen Trauerspiels*. Frankfurt am Main 1990.  
– Zur Kritik der Gewalt. In: *Angelus Novus. Ausgewählte Schriften*. Frankfurt am Main 1988.
- Bennholdt-Thomsen, Anke, und Alfred Guzzoni: Zevs / Nicht-Zevs. In: *Friedrich Hölderlin. Neue Wege der Forschung*. Hg. von Thomas Roberg. Darmstadt 2003. S. 302–318.
- Benveniste, Emile: L'expression du serment dans la Grèce ancienne. In: *RHR* 134 (1947/1948). S. 81–94.
- Benveniste, Émile: *Le vocabulaire des institutions indo-européennes*. Bd. 2: *Pouvoir, droit, religion*. Paris 1969.
- Bernardus Guidonis: *Practica Inquisitionis Heretice Pravitatis. Auctore Bernardo Guidonis Ordinis Fratrum Praedicatorum*. Document publié pour la première fois par C. Douais. Paris 1886.
- Berns, Jörg-Jochen, und Thomas Rahn: Zeremoniell und Ästhetik. In: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Jörg-Jochen Berns und Thomas Rahn. Tübingen 1995.
- Bertaux, Pierre: *Friedrich Hölderlin. Eine Biographie*. Frankfurt am Main 2000.
- Berthold von Regensburg: *Vollständige Ausgabe seiner Predigten*. Mit Anm. von Franz Pfeiffer und Joseph Strobl. Mit einem Vorw. bzw. einer Bibliogr. und einem überlieferungsgeschichtlichen Beitr. von Kurt Ruh. 2 Bde. Wien 1862. ND Berlin 1965.
- Bicanski, Vladimir: *Spätmittelalterliches Bußstrafrecht in Babenhausen (1355–1486)*. Diss. Jur. Köln 1973.
- Bickerman, Elias J.: Couper une alliance. In: *Studies in Jewish and Christian History*. Bd. I. Leiden 1976. S. 1–32.
- Birkenhauer, Theresia: *Legende und Dichtung. Der Tod des Philosophen und Hölderlins Empedokles*. Berlin 1996.
- Blanchot, Maurice: *Das Tier von Lascaux*. Übers. von Eleonore Frey u.a. Münster 1999.  
– Die grausame poetische Vernunft. In: *Über Antonin Artaud*. Hg. von Bernd Mattheus und Cathrin Pichler. München 2002. S. 25–33.

- Blumenberg, Hans: *Selbsterhaltung und Beharrung. Zur Konstitution der neuzeitlichen Rationalität*. Mainz 1970 (= Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1969, Nr. II).
- Blumenthal, Lieselotte: Aufführungen der „Verschwörung des Fiesco zu Genua“ zu Schillers Lebzeiten (1783–1805). In: *Goethe-Jahrbuch* NF 17 (1955). S. 60–90.
- Böckmann, Paul: *Hölderlin und seine Götter*. München 1935.
- Bödeker, Hans Erich: Die Religiosität der Gebildeten. In: *Religionskritik und Religiosität in der deutschen Aufklärung*. Hg. von Karlfried Gründer und Karl Heinrich Rengstorf. Heidelberg 1989.
- Böhme, Gernot, und Hartmut Böhme: *Feuer, Wasser, Erde, Luft. Eine Kulturgeschichte der Elemente*. München 2004.
- Böhringer, Hannes: *Harte Bank. Kunst, Philosophie, Architektur*. Berlin 2004.
- Böning, Holger: Der „gemeine Mann“ als Adressat aufklärerischen Gedankenguts. In: *Das achtzehnte Jahrhundert* 12.1 (1988).
- Bonnet, Hans: *Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte*. Berlin 1952.
- The Book of Common Prayer 1559. The Elizabethan Prayer Book*. Hg. von John E. Booty. Charlottesville, London 2005.
- Borchmeyer, Dieter: *Tragödie und Öffentlichkeit. Schillers Dramaturgie im Zusammenhang seiner ästhetisch-politischen Theorie und die rhetorische Tradition*. München 1973.
- Boyarin, Daniel: *Border Lines. The Partition of Judaeo-Christianity*. Philadelphia, Pa 2003.
- *Dying for God. Martyrdom and the Making of Christianity and Judaism*. Stanford 1999.
- Boyarin, Daniel, und Seth Schwartz: *Imperialism and Jewish Society from 200 B.C.E. to 640 C.E.* Princeton 2001.
- Brandt, Reinhard: Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtsphilosophie. In: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*. Hg. von Reinhard Brandt. Berlin, New York 1982. S. 223–285.
- Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Hg. von Christoph Sachße und Florian Tennstedt. Frankfurt am Main 1986. S. 45–69.
- Brieskorn, Norbert: Francisco Suárez und die Lehre vom Tyrannenmord. In: *Igantianisch. Eigenart und Methode der Gesellschaft Jesu*. Hg. von Michael Sievernich und G. Switek. Freiburg i. Br. 1990. S. 323–339.

- Heilen und Kontrollieren. Die Dekretale Cum infirmitas - Ihre Entstehung und Wirkungsgeschichte. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* LXXXIX (2003). S. 363-414.
- [De Brosses, Charles]: *Ueber den Dienst der Fetischengötter oder Vergleichung der alten Religion Egyptens mit der heutigen Religion Nigritiens. Aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Einleitungsversuch über Aberglauben, Zauberey und Abgötterey; und anderen Zusätzen.* Berlin, Stralsund 1785.
- Brückner, Wolfgang: Eid, Meineid. In: *Enzyklopädie des Märchens.* Berlin, New York 1981.
- Bryce, Trevor: *The Kingdom of the Hittites.* New Edition. Oxford 2005.
- Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jh.* Bd. I. Bearb. von Konstantin Höhlbaum. Leipzig 1886.
- Burke, Peter: Beleidigungen und Gotteslästerungen im frühneuzeitlichen Italien. In: *Städtische Kultur in Italien zwischen Hochrenaissance und Barock. Eine historische Anthropologie.* Hg. von Peter Burke. Berlin 1986. S. 96-110, 205 f.
- Burkert, Walter: *Creation of the Sacred. Tracks of Biology in Early Religions.* Cambridge, Mass. 1996.
- *Die Griechen und der Orient. Von Homer bis zu den Magiern.* München 2003.
- *Die orientalisierende Epoche in der griechischen Religion und Literatur.* Vorgetragen am 8. Mai 1982. Heidelberg 1984.
- *Griechische Religion der Archaischen und Klassischen Epoche.* Stuttgart 1977.
- Homer's Anthropomorphism. Narrative and Ritual. In: *New Perspectives in Early Greek Art.* Symposium New Perspectives in Early Greek Art, 1988, Washington, DC. Washington 1991.
- *Homo Necans. Interpretationen altgriechischer Opferriten und Mythen.* Berlin u. a. 1972.
- *Kulte des Altertums. Biologische Grundlagen der Religion.* München 1998.
- Cabantous, Alain: *Geschichte der Blasphemie.* Weimar 1999.
- Camassa, Giorgio: Verschriftung und Veränderung der Gesetze. In: *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich.* Hg. von Hans-Joachim Gehrke. Tübingen 1994. S. 97-111.
- Campe, Rüdiger: Pathos cum Figura. Frage: Sprechakt. In: *Modern Language Notes* 105 (1990). S. 472-493.
- Casagrande, Carla, und Silvana Vecchio: *Les péchés de la langue. Discipline et éthique de la parole dans la culture médiévale.* Paris 1991.
- Chartier, Roger: Volkskultur und Gelehrtenkultur. Überprüfung einer Zweiteilung und einer Periodisierung. In: *Epochenschwellen und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachgeschichte.* Hg. von Hans Ulrich Gumbrecht und Ursula Link-Heer. Frankfurt am Main 1985.

- Cheney, Dorothy L., und Robert M. Seyfarth: *Wie Affen die Welt sehen. Das Denken einer anderen Art*. Aus dem Amerikan. von Ellen Vogel und Andreas Paul. München u.a. 1994.
- Christiansen, Birgit: *Die Ritualtradition der Ambazzi. Eine philologische Bearbeitung und entstehungsgeschichtliche Analyse der Ritualtexte CTH 391, CTH 429 und CTH 463*. Wiesbaden 2006 (= Studien zu den Boğazköy-Texten, 48).
- Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1437-1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeister von Kiel*. Hg. von Moritz Stern. Kiel 1916.
- Cicero, Marcus Tullius: *De officiis - Vom pflichtgemäßen Handeln*. Lat. u. Deutsch. Übersetzt, kommentiert und herausgegeben von Heinz Gunermann. Stuttgart 2003.
- Das älteste Coburger Stadtbuch (1388-1453)*. Hg. von Klaus Frhr. Andrian-Werburg. Neustadt, Aich 1977.
- Collinson, Patrick: England. IV. Reformationszeit. In: *Theologische Realenzyklopädie*. Bd. IX. Berlin, New York 1982. S. 636-642.
- The Context of Scripture. Canonical Compositions, Monumental Inscriptions, and Archival Documents from the Biblical World*. Hg. von William W. Hallo. 3 Bde. Leiden, New York 1997-2002.
- Cordingly, David: *Unter schwarzer Flagge. Legende und Wirklichkeit des Piratenlebens*. München 2001.
- Corpus Iuris Canonici*. Editio Lipsiensis Secunda post Aemilii Ludovici Richter Curas [...] instruxit Aemilius Friedberg. 2 Bde. Leipzig 1879. [Reprint Graz 1995].
- Dade, Peter: *Fabneneid und feierliches Gelöbniß. Zur militärischen Verpflichtungsform in der deutschen Wehrgeschichte, insbesondere zur geltenden Regelung für die Soldaten der Bundeswehr*. Darmstadt 1971.
- Dahm, Georg: *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter*. Berlin, Leipzig 1931.
- Defensio fidei III. I. Principatus Politicus o la Soberania Popular*. Hg. von Eleuterio Elorduy und Luciano Pereña. Madrid 1965 (= Corpus Hispanorum de Pace, II).
- Deggau, Hans-Georg: *Die Aporien der Rechtslehre Kants*. Stuttgart-Bad Cannstatt 1983.
- Delbrück, Hans: *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*. Bd. 3: *Mittelalter*. Berlin 1920.
- *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*. Bd. 4: *Neuzeit*. Berlin 1920.
- Derrida, Jacques: *Dissemination*. Übersetzt von Barbara Johnson. Chicago 1981.

- *Grammatologie*. Übersetzt von Hans-Jörg Rheinberger und Hanns Zischler. Frankfurt am Main 1994.
- *Limited Inc*. Présentations et traductions par Elisabeth Weber. Paris 1990.
- Deutsche Illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts*. Hg. von Wolfgang Harms. Bd. 1. Tübingen 1985.
- Diehl, Huston: *Staging Reform, Reforming the Stage. Protestantism and Popular Theater in Early Modern England*. Ithaca, London 1997.
- Dienst, Heide: Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: *Alltag im 16. Jahrhundert*. Hg. von Alfred Kohler und Heinrich Lutz. Wien 1987.
- Dilthey, Wilhelm: *Gesammelte Schriften*. Bd. XII: *Das Allgemeine Landrecht*. Leipzig, Berlin 1936. [4. Aufl. 1973].
- Diogenes Laertius: *Leben und Meinungen berühmter Philosophen*. Übers. von Otto Apelt. Hamburg 1998.
- Dobras, Wolfgang: Reformierte Sittenzucht in Konstanz 1531-1534. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 106 (1988). S. 59-105.
- Dohi, Yumi: *Das Abendmahl im spätmittelalterlichen Drama*. Frankfurt am Main 2000.
- Dover, Kenneth James: *Greek Popular Morality in the Time of Plato and Aristotle*. Blackwell, Oxford et al. 1974.
- Dülmen, Richard van: Wider die Ehre Gottes. Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit. In: *Historische Anthropologie* 2 (1994). S. 20-38.
- Dundes, Alan G.: *The morphology of North American Indian folktales*. Helsinki 1964.
- Durkheim, Emile: *Physik der Sitten und des Rechts. Vorlesungen zur Soziologie der Moral*. Übers. von Michael Bischoff, hg. von Hans-Peter Müller. Frankfurt am Main 1999.
- Eco, Umberto: *Einführung in die Semiotik*. München 1972.
- Edel, Elmar: *Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattušili III. von Hatti*. 95. Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft. Berlin 1997.
- Eid. In: Johann Heinrich Zedler. *Großes Vollständiges Universal-Lexikon*. Bd. 8. Halle, Leipzig 1734. [Reprint Graz 1961], Sp. 475-500.
- Eid (religionsgeschichtlich). In: *Theologische Realenzyklopädie*. Bd. IX. Berlin, New York 1982. S. 373-376.
- Eisenberg, Ulrich: *Persönliche Beweismittel in der StPO. Eine kommentierte Erläuterung der Vorschriften zum Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen*. München 1993.

- Eisenhut, Werner: *Virtus Romana. Ihre Stellung im römischen Wertsystem*. München 1973.
- Elbogen, Ismar: *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung*. 2. ND der 3., verb. Auflage Frankfurt a.M. 1931. Hildesheim u.a. 1995.
- The Encyclopedia of Religion*. Hg. von E. Eliade. New York 1987.
- Enderle, Wilfried: *Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte*. Stuttgart 1990.
- Engelhard, Regner: *Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonderst des Rechtes der Natur hergeleitet*. Leipzig 1756. Reprint Goldbach 1996.
- Erben, Wilhelm: Ursprung und Entwicklung der deutschen Kriegsartikel. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*. Ergänzungsband VI (1901). S. 473-529.
- Falcioni, Daniela: Fragen der Gerechtigkeit bei Kant. Was ist an sich recht? Was ist Rechtens?. In: *Aufklärung und Interpretation. Studien zu Kants Philosophie und ihrem Umkreis*. Hg. von Heiner F. Klemme. Würzburg 1999. S. 153-169.
- Faraone, Christopher A.: Molten Wax, Split Wine and Mutilated Animals. Sympathetic Magic in Near Eastern and Early Greek Oath Ceremonies. In: *JHS* 113 (1993). S. 60-80.
- *Talismans and Trojan Horses. Guardian statues in ancient Greek myth and ritual*. New York u. a. 1992.
- Flade, Paul: *Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen*. Leipzig 1902. [Reprint Aalen 1972].
- Flemming, Johann Friedrich von: *Der vollkommene Teutsche Soldat*. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1726. Graz 1967.
- Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Hg. von Peter Blickle. Berlin 1993 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15).
- Flynn, Maureen: Blasphemy and the Play of Anger in Sixteenth-Century Spain. In: *Past and Present* 149 (1995). S. 29-56.
- Foucault, Michel: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main 2002.
- *Was ist Kritik?* Berlin 1992.
- *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1977.
- Frank, Manfred: *Der kommende Gott. Vorlesungen über die Neue Mythologie*. Frankfurt am Main 1982.

- Freud, Sigmund: Der Mann Moses und die monotheistische Religion. Drei Abhandlungen. In: *Studienausgabe*. Bd. IX.
- Totem und Tabu. In: *Studienausgabe*. Bd. IX. Hg. von Alexander Mitscherlich u.a. Frankfurt am Main 1982.
- Frickius, Henricus Augustus: *Dissertatio moralis de juramento athei, quam consentiente amplissimo philosophorum ordine in academia lipsiensi praeside M. Gerbardo Hermanno Menckenio*. Oldenburgensi, ad D. XXIV Mart. A. R. G. MDCCXIII, publice defendet. Leipzig 1713.
- Fried, Charles: *Contract as Promise. A Theory of Contractual Obligation*. Cambridge, London 1981.
- Friedrich II.: Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen. In: *Die Werke Friedrichs des Großen*. Bd. VIII. Hg. von Gustav Berthold Volz. Berlin 1913.
- Friedrich, Rainer: *Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten*. Berlin 2004.
- Friesenhahn, Ernst: *Der politische Eid*. Mit einem Vorwort zum Neudruck sowie einem Verzeichnis neuerer Literatur zur Eidesfrage als Anhang. Darmstadt 1979.
- Fulda, Hans-Friedrich: Zur Systematik des Privatrechts. In: *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*. Hg. von Dieter Hüning und Burkhard Tuschling. Berlin 1998. S. 148 f.
- Gagarin, Michael: *Early greek law*. Berkeley 1986.
- Gaius: *Institutiones - Die Institutionen*. Hg., übers. und kommentiert von Ulrich Manthe. Darmstadt 2004.
- Gardiner, Samuel Rawson: *History of England from the accession of James I. to the outbreak of the civil war, 1603-1642*. Bd. 1: 1603-1607. New York 1965.
- Garve, Christian: *Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten. Anmerkungen zu dem Dritten Buche*. 5. Aufl. Breslau 1806.
- Geffcken, Johannes: *Der Bildercatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts und die catechetischen Hauptstücke dieser Zeit bis auf Luther*. Bd. 1: *Die zehn Gebote*. Leipzig 1855.
- Geiler von Kaysersberg, Johann: *Das Buch der Sünden des Mundes*. Straßburg 1510.
- Geismann, Georg: Recht und Moral in der Philosophie Kants. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 14 (2006). S. 3-124.
- Gernet, Louis: Le temps dans les formes achaïques du droit. In: *Anthropologie de la grèce antique*. Paris 1976. S. 261-287.

- Gese, Michael: *Das Vermächtnis des Apostels. Die Rezeption der paulinischen Theologie im Epheserbrief*. Tübingen 1997.
- Geuß, Johann: *Tractatus de vicijis lingue*. Nürnberg 1479.
- Giorgieri, Mauro: Zu den Treueiden mittelhethitischer Zeit. In: *Altorientalische Forschungen* 32.2 (2005). S. 322-346.
- Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Hg. von Paolo Prodi. München 1993 (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28).
- Götze, Albrecht: Die Pestgebete des Muršilis. In: *Kleinasiatische Forschungen*. Hg. von Ferdinand Sommer und Hans Ehelolf. Weimar 1930. S. 161-272.
- Goffman, Erving: *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München 1969.
- Grafte, Jürgen: *Sich festlegen und verpflichten. Die Untertypen kommissiver Sprechakte und ihre sprachlichen Realisierungsformen*. Münster, New York 1990.
- Greenblatt, Stephen: General Introduction. In: William Shakespeare. *The Norton Shakespeare*. New York, London 1997. S. 1-76.
- Greenleaf, Richard E.: *The Mexican Inquisition of the sixteenth century*. Washington 1969.
- Grigulevic, J. R.: *Ketzer - Hexen - Inquisitoren*. 2 Bde. Ostberlin 1976.
- Grimm, Jacob und Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*. München 1999.
- Grotius, Hugo: *De jure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*. Paris 1625. Nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius von 1707. Neuer deutscher Text von Dr. Walter Schätzel. Tübingen 1950.
- Grundfragen staatlichen Strafens*. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. Hg. von Guido Britz und Heinz Müller-Dietz. München 2001.
- Güterbock, Hans G., Harry A. Hoffner und Theo P.J. van den Hout: *The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago*. Bd. 5. Chicago 2005.
- Gundling, Nikolaus Hieronymus: *Ausführlicher Discours über das Natur- und Völker-Recht. Nach Anleitung und Ordnung des von ihm selbst zum zweyten mahl herausgegebenen Iuris Naturae ac Gentium*. Frankfurt, Leipzig 1734.
- Haas, Volkert: Rituell-magische Aspekte in der althethitischen Strafvollstreckung. In: *Offizielle Religion, lokale Kulte und individuelle Religiosität. Akten des religionsgeschichtlichen Symposiums „Kleinasien und angrenzende Gebiete vom Beginn des 2. bis zur Mitte des 1. Jahrtausends v. Chr.“ (Bonn, 20.-22. Februar 2003)*. Hg. von Manfred Hutter und Sylvia Hutter-Braunsar. München 2004. S. 213-226 (=Alter Orient und Altes Testament, 318).

- Haberer, Brigitte: *Sprechen, Schweigen, Schauen. Rede und Blick in Hölderlins „Der Tod des Empedokles“ und „Hyperion“*. Bonn, Berlin 1991.
- Habermas, Jürgen: *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main 1995.
- Hadot, Pierre: *Philosophie als Lebensform. Geistige Übungen in der Antike*. Berlin 1991.
- Hamacher, Werner: Parusie, Mauern. Mittelbarkeit und Zeitlichkeit, später Hölderlin. In: *Hölderlin Jahrbuch* 34 (2006). S. 93-142.
- Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594, mit Nachträgen bis 1699*. Bearb. von Jürgen Bolland. Hamburg 1960.
- Hammond, Antony: Introduction. In: William Shakespeare. *King Richard III. The Arden Edition*. London 2002. S. 1-119.
- Harnack, Adolf von: *Militia christi. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten*. Darmstadt 1963.
- Harster, Theodor: *Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier*. Breslau 1900.
- Hartung, Gerald: *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligation vom 17. bis 20. Jahrhundert*. Freiburg u.a. 1998.
- Zur Genealogie des Versprechens. In: *Die Ordnung des Versprechens*. Hg. von Manfred Schneider. München 2005. S. 277-293.
- Hasselbach, Rebecca: *Sargonic Akkadian. A Historical and Comparative Study of the Syllabic Texts*. Wiesbaden 2005.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Gesammelte Werke in 20 Bänden*. Hg. von Karl Markus Michel und Eva Moldenhauer. Frankfurt am Main 1980.
- Phänomenologie des Geistes. In: *Hauptwerke in sechs Bänden*. Darmstadt 1999.
- Heidegger, Martin: *Die Grundbegriffe der Metaphysik. Welt - Endlichkeit - Einsamkeit*. Hg. von Friedrich Wilhelm von Herrmann. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1992.
- Hein, Kenneth: *Eucharist and Excommunication. A Study in Early Christian Doctrine and Discipline*. Bern, Frankfurt am Main 1973.
- Heineccius, Johann Gottlieb: *Grundlagen des Natur- und Völkerrechts*. Hg. von Christoph Bergfeld. Frankfurt am Main 1994.
- Hellmuth, Eckhart: Aufklärung und Pressefreiheit. Zur Debatte der Berliner Mittwochsgesellschaft während der Jahre 1783 und 1784. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 9 (1982).
- *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preussischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1985.
- Henrich, Dieter: *Der Grund im Bewußtsein. Untersuchung zu Hölderlins Denken (1794-1795)*. Stuttgart 1992.
- Ethik der Autonomie. In: *Selbstverhältnisse*. Stuttgart 1992.

- Henrich, Dieter: Über Kants früheste Ethik. In: *Kant-Studien* 54 (1963).
- Heraklit: *Fragmente*. Griechisch und Deutsch. II. Aufl. Übers. und hg. von Bruno Snell. München, Zürich 1995.
- Hermanns, Fritz: Sprechkrafttheorie. Zu einem Fall von Sprachmagie in den Sprachwissenschaften. In: *Magie: Sprache*. Hg. von Norman Denison 1985. S. 3–64 (= Grazer Linguistische Studien, Bd. 23).
- Herodot: *Historien*. Griechisch-deutsch. Hg. von Josef Feix. 2 Bde. Zürich 1995.
- Herrmann, Peter: Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr.. In: *Chiron* II (1981). S. 1–30.
- Herzfeld, Michael: *The Poetics of Manhood. Contest and Identity in a Cretan Mountain Village*. Princeton 1985.
- Heselhaus, Clemens: Die Nemesis-Tragödie. Fiesco-Wallenstein-Demetrius. In: *Der Deutschunterricht* IV.52 (1952). S. 40–59.
- Hilzinger, Sonja: *Anekdotisches Erzählen im Zeitalter der Aufklärung. Zum Struktur- und Funktionswandel der Gattung Anekdote in der Historiographie, Publizistik und Literatur des 18. Jahrhunderts*. Mainz 1997.
- Hinske, Norbert: Die tragenden Grundideen der deutschen Aufklärung. Versuch einer Typologie. In: *Die Philosophie der deutschen Aufklärung. Texte und Darstellung*. Hg. von Raffaele Ciafardone. Stuttgart 1990.
- Hirzel, Rudolf: *Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte*. Leipzig 1902.
- Hobbes, Thomas: *De cive*. The Latin version. Hg. von Howard Warrender. Oxford 1983.
- *Leviathan*. Hg. von C. B. Macpherson. London 1981.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim: Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis. In: *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*. Hg. von Hans-Joachim Gehrke. Tübingen 1994. S. 135–164.
- Hölscher, Uvo: *Empedokles und Hölderlin*. Frankfurt am Main 1965.
- Holenstein, André: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft. In: *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Hg. von Peter Blickle. Berlin 1993. S. II–63.
- Holmes, Oliver Wendell: Natural Law. In: *The Essential Holmes. Selections from the Letters, Speeches, Judicial Opinions, and Other Writings*. Hg. von Richard A. Posner. Chicago, London 1992. S. 182–185.
- Holzem, Andreas: Eid und Eidschwörer. Wahrheitssuche und Loyalitätsverpflichtung im frühneuzeitlichen Sendgericht. In: *Eid und Wahrheitssuche*.

- Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit.* Hg. von Stefan Esders und Thomas Scharff. Frankfurt am Main 1999. S. 211–236.
- Homer: *Ilias*. Neue Übersetzung, Nachwort und Register von Roland Hampe. Stuttgart 1979.
- Horn, Eva: Die Macht, die sich verschwört. Machiavelli – Shakespeare – Schüler. In: *Bann der Gewalten*. Hg. von Max Bergengruen und Roland Borgards. Göttingen 2009. S. 140–172.
- Hruschka, Joachim: The Permissive Law of Practical Reason in Kant's Metaphysics of Morals. In: *Law and Philosophy* 23 (2004). S. 45–72.
- Huizinga, Johann: *Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und den Niederlanden*. II. Auflage. Stuttgart 1975.
- Hunter, Ian: The Morals of Metaphysics. Kant's *Groundwork* as intellectual *Paideia*. In: *Critical Inquiry* 28.4 (Summer 2002).
- Hölderlin, Friedrich: *Sämtliche Werke und Briefe*. Hg. von Michael Knaupp. Drei Bände. Hamburg 1993.
- *Sämtliche Werke*. Hg. von Friedrich Beissner. Stuttgart 1962.
  - *Sämtliche Werke. Kritische Textausgabe*. Hg. von D. E. Sattler. Darmstadt 1986.
  - *Theoretische Schriften*. Hg. von Johann Kreuzer. Hamburg 1998.
- Iamblichus Chalcidensis: *On the mysteries of the Egyptians, Chaldeans, and Assyrians [...] Political Fragments of Archytas, Charondas, Zaleucus and other ancient Pythagoreans*. Chippenham 1999.
- Imparati, Fiorella: Observations on Hittite International Treaties. In: *Studi sulla società e sulla religione degli Ittiti*. Hg. von Fiorella Imparati. Bd. 2. Firenze 2004. S. 817–835 (= Eothen, 12).
- Iser, Wolfgang: *Shakespeare's Historien, Genesis und Geltung*. Konstanz 1988.
- James I.: Triplici nodo, triplex cuneus. Or an Apologie for the Oath of Allegiance. Against the two letters of Pope Pavlvvs qvintvs, and the late Letter of Cardinall Bellarmine to G. Blackwell the Arch-Priest. In: *The political works of James I.* With an intro. by Charles Howard MacIlwain. Reprint from the ed. of 1616, reissued. New York 1965. S. 71–109.
- Jammer, M.: Art. „Kraft“. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 4. Basel 1976. Sp. 1178.
- Johannes von Erfurt: *Die summa confessorum des Johannes von Erfurt*. Hg. von Norbert Brieskorn. Frankfurt am Main 1981.
- Jolles, Matthijes: *Dichtkunst und Lebenskunst. Studien zum Problem der Sprache bei Friedrich Schiller*. Hg. v. Arthur Groos m. einem Nachwort v. Elizabeth M. Wilkinson. Bonn 1980.

- Jones, David Martin: *Conscience and Allegiance In Seventeenth Century England. The Political Significance of Oaths and Engagements*. Rochester 1999.
- Kant, Immanuel: *Gesammelte Schriften*. Akademie-Ausgabe. Berlin 1900 f.
- *Kritik der reinen Vernunft*. Hg. von Raymund Schmidt. Würzburg 1956.
  - *Werkausgabe in 12 Bänden*. Hg. von Wilhelm Weischedel.
- Kantorowicz, Ernst H.: *Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums*. Übersetzt von Walter Brumm. Stuttgart 1998.
- *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*. Princeton 1997.
- Karavites, Peter: *Promise giving and treaty making. Homer and the Near East*. Leiden u.a. 1992.
- Keilschrifttexte aus Boghazköi*. Leipzig, Berlin 1916 ff.
- Keilschrifturkunden aus Boghazköi*. Berlin 1921 ff.
- Kersting, Wolfgang: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt 1994.
- Kiefner, Hans: § 39 der Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre. In: *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sven Gagnér zum 70. Geburtstag*. Hg. von Michael Stolleis. München 1981. S. 133-153.
- Kittler, Friedrich: *Musik und Mathematik I. Hellas: Aphrodite*. München 2006.
- Klein, Ernst Ferdinand: (Autobiographie). In: *Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien*. Hg. von Johann Michael Siegfried Lowe. Bd. 2. Berlin 1806.
- Ueber den Eid. In: *Vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit*. Hg. von Ernst Ferdinand Klein. Bd. 1, 1. Stück. Leipzig 1779.
  - Vorrede. In: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit* 1 (1788). S. III-VI.
  - Über das Studium merkwürdiger Rechtsfälle. In: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit* 6 (1790). S. 112-120.
- Klein, Wolf Peter: *Am Anfang war das Wort. Theorie- und wissenschaftsgeschichtliche Elemente frühneuzeitlichen Sprachbewußtseins*. Berlin 1992.
- Klengel, Horst: *Die Geschichte des hethitischen Reiches*. Unter Mitwirkung von Fiorella Imparati, Volkert Haas und Theo van den Hout. Leiden, Boston, Köln 1999 (=Handbuch der Orientalistik. Erste Abteilung: Der Nahe und der Mittlere Osten, 34).
- *Hattuschili und Ramses. Ägypter und Hethiter - ihr langer Weg zum Frieden*. Mainz 2002 (=Kulturgeschichte der Antiken Welt, 95).
- Klinger, Jörg: Das Korpus der Kaškäer-Texte. In: *Altorientalische Forschungen* 32.2 (2005). S. 347-359.

- Der Vertrag Tuthalijas von Hatti mit Kurunta von Taruntašša. In: *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge*. Bd. 2: *Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere politische Dokumente*. Hg. von Bernd Janowski und Gernot Wilhelm. Gütersloh 2005. S. 130–138.
  - Der Vertrag Šuppiluliumas I. mit Hukkana von Hajaša. In: *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge*. Bd. 2: *Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere politische Dokumente*. Hg. von Bernd Janowski und Gernot Wilhelm. Gütersloh 2005. S. 107–112.
- Köhler, Walther: *Zürcher Ebegericht und Genfer Konsistorium*. 2 Bände. Leipzig 1932/1942.
- König, Peter: [Kommentar zu] §§ 18–31, Episodischer Abschnitt, §§ 32–40. In: *Klassiker auslegen: Immanuel Kant. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Hg. von Otfried Höffe. Berlin 1999. S. 133–153.
- Kolmar, Lothar: *Promissorische Eide im Mittelalter*. Kallmünz 1989.
- Korff, Gottfried: Zwischen Sinnlichkeit und Kirchlichkeit. Notizen zum Wandel populärer Frömmigkeit im 18. und 19. Jahrhundert. In: *Kultur zwischen Bürgertum und Volk*. Hg. von Jutta Held. Berlin 1983.
- Korošec, Viktor: *Hetbitische Staatsverträge. Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung*. Leipzig 1931 (= Leipziger rechtswissenschaftliche Studien Heft 60).
- Koschorke, Albrecht: Brüderbund und Bann. Das Drama der politischen Inklusion in Schillers ‚Tell‘. In: *Das Politische. Figurenlehre des sozialen Körpers nach der Romantik*. Hg. von Albrecht Koschorke, Uwe Hebekus und Ethel Matala de Mazza. München 2003. S. 106–122.
- Krippendorf, Ekkehart: *Staat und Krieg. Die historische Logik politischer Unvernunft*. Frankfurt am Main 1985.
- Künßberg, Eberhard von: *Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung*. Freiburg im Breisgau 1941 (= Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, 4).
- Kuttner, Stefan: *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt*. Citta del Vaticano 1935.
- Labouvie, Eva: *Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraums (16.–19. Jahrhundert)*. St. Ingbert 1992.
- Verwünschen und Verfluchen. Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: *Der Fluch und der Eid*. Hg. von Peter Blickle. S. 121–145.
- Lange, Sven: *Der Fahneneid. Die Geschichte der Schwurverpflichtung im deutschen Militär*. 2. Aufl. Bremen 2003.

- Latte, Kurt: *Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der Sakralen Rechtsformen in Griechenland*. Tübingen 1920. Reprint: Aalen 1964.
- Lea, Henry Charles: *Geschichte der Inquisition im Mittelalter*. Autorisierte Übersetzung, bearbeitet von Heinz Wieck und Max Rachel. Revidiert und herausgegeben von Joseph Hansen. 3 Bde. Nördlingen 1987. Reprint.
- Legendre, Pierre: *Die Fabrikation des abendländischen Menschen. Zwei Essays*. Übers. von Andreas Mayer. Wien 1999.
- Lepsius, Susanne: *Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato*. Frankfurt am Main 2003.
- Letoublon, F.: Le serment fondateur. In: *Metis. Anthropologie des mondes grecs anciens* 4 (1989). S. 101–115.
- Leutenbauer, Siegfried: *Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung*. Köln, Wien 1984.
- Levinas, Emmanuel: Der Fall Spinoza. In: *Schwierige Freiheit. Versuch über das Judentum*. Übers. von Eva Moldenhauer. Frankfurt am Main 1992. S. 104–108.
- *Vom Sakralen zum Heiligen. Fünf neue Talmudlesungen*. Aus dem Französischen von Frank Miething. Frankfurt a.M. 1998.
- Lévy-Bruhl, Henri: La Preuve chez les „primitives“. In: *La Preuve III. Civilisations archaïques et islamiques*. Brüssel 1963 (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 18).
- *Réflexions sur le serment*. In: *Études d'histoire du droit offertes à P. Petot*. Paris 1959.
- Link, Jürgen: „Lauter Besinnung aber oben lebt der Äther“. Ein Versuch, Hölderlins Griechenland-Entwürfe in der Episteme von 1800 zu lesen. In: *„Es bleibt aber eine Spur / Doch eines Wortes“*. Zur späten Hymnik und Tragödien-theorie Friedrich Hölderlins. Hg. von Christoph Jamme und Anja Lemke. München 2004. S. 77–103.
- Schillers *Don Carlos* und Hölderlins *Empedokles*. Dialektik der Aufklärung und heroisch-politische Tragödie. In: *Elementare Literatur und generative Diskursanalyse*. Hg. von Jürgen Link. München 1983. S. 87–126.
- Lipsius, Justus: *De Constantia/Von der Standhaftigkeit*. Lateinisch-Deutsch, übersetzt, kommentiert und mit einem Nachwort von Florian Neumann. Mainz 1998.
- Locke, John: *Epistula de tolerantia - A letter on Toleration*. Ed. R. Klibansky, English Translation ed. J. W. Gough. Oxford 1968.
- Loetz, Francisca: *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*. Göttingen 2002.

- Löwenbrück, Anna-Ruth: *Judenfeindschaft im Zeitalter der Aufklärung. Eine Studie zur Vorgeschichte des modernen Antisemitismus am Beispiel des Göttinger Theologen und Orientalisten Johann David Michaelis (1717-1791)*. Frankfurt am Main u. a. 1995.
- Loroux, Nicole: Solon et la voix de l'écrit. In: *Les savoirs de l'écriture. En Grèce ancienne*. Hg. von Marcel Detienne. Lille 1988. S. 95-129 (= Cahiers de Philologie, Bd. 14).
- Ludwig, Bernd: Kants Rechtslehre. In: *Kant-Forschungen*. Hg. von Reinhard Brandt und Werner Stark. Bd. 2. Hamburg 1988.
- Lüdemann, Susanne: Revolution nach römischem Vorbild. Die Verschwörung des Fiesco zu Genua. In: *Der Fiktive Staat*. Hg. von Albrecht Koschorke u. a. Frankfurt am Main 2007. Kap. IV, 10, S. 299-305.
- Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1993.  
- *Rechtssoziologie*. 2 Bde. Hamburg 1972.
- Luther, Martin: Von dem neuen Testament. In: *Werke. Kritische Gesamtausgabe*. Bd. 6. Weimar 1888.
- Mauthner, Fritz: *Wörterbuch der Philosophie. Neue Beiträge zu einer Kritik der Sprache*. Bd. 1. Reprint Zürich 1980. München 1910.
- McCarthy, Dennis: *Treaty and Covenant. A Study in the Ancient Oriental Documents and in the Old Testament*. Rom 1978 (= Analecta Biblica, 21 A).
- Mehl, Jean-Michel: *Les jeux au royaume de France du XIIIe au début du XVIe siècle*. Paris 1990.
- Meissner, Bruno: *Babylonien und Assyrien*. Heidelberg 1920/25.
- Meissner, Heinrich Adam: *Philosophisches Lexicon aus Christian Wolffs sämtlichen deutschen Schriften*. Bayreuth, Hof 1737. [Reprint Düsseldorf 1970].
- Meister, Johann Christian Friedrich: *Ueber den Eid, nach reinen Vernunft-Begriffen. Eine gekrönte Preisschrift*. Leipzig, Züllichau 1810.
- Melchinger, Siegfried: *Das Theater der Tragödie*. München 1974.
- Mendelssohn, Moses: Jerusalem oder religiöse Macht und Judentum. In: *Gesammelte Schriften Jubiläumsausgabe*. Bd. 8: *Schriften zum Judentum II*. Hg. von Alexander Altmann. Stuttgart-Bad Cannstatt 1983. S. 99-204.  
- Über die 39 Artikel. In: *Gesammelte Schriften Jubiläumsausgabe*. Bd. 8: *Schriften zum Judentum II*. Hg. von Alexander Altmann. Stuttgart-Bad Cannstatt 1983. S. 213-224.
- Menke, Christoph: *Die Gegenwart der Tragödie. Versuch über Urteil und Spiel*. Frankfurt am Main 2005.  
- *Kraft. Ein Grundbegriff ästhetischer Anthropologie*. Frankfurt am Main 2008.
- Merkelbach, Reinhold: Aglauros. (Die Religion der Epheben). In: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 9 (1972). S. 277-283.

- Meyer-Krentler, Eckhardt: „Geschichtserzählungen“ und „Kriminalgeschichten“, „Sachverhaltsschilderungen“ und „Phantasiekriminalität“. Überlagerungen und Abgrenzungen zwischen 1770 und 1830. In: *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Hg. von Jörg Schönert in Zusammenarbeit mit Konstantin Imm und Joachim Linder. Tübingen 1991.
- Michaelis, Johann David: Nachschrift zur Recension von Mendelssohns Jerusalem. In: *Orientalische und exegetische Bibliothek XXII (1783)*. S. 165–170.
- [Rezension von Mendelssohn Jerusalem]. In: *Orientalische und exegetische Bibliothek XXII (1783)*. S. 59–99.
- Miller, Jared L.: *Studies in the Origins, Development and Interpretation of the Kizuwatna Rituals*. Wiesbaden 2004 (= Studien zu den Boğazköy-Texten, 46).
- Mittermaier, Carl Joseph Anton: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher. In: *Neues Archiv des Criminalrechts 2.1 (1818)*. S. 85–120.
- Montagu, Ashley: *Anatomy of swearing*. New York, London 1967.
- Montaigne, Michel de: *Essais*. Nach der Ausgabe von Pierre Coste ins Deutsche übersetzt von Johann Daniel Tietz. Zürich 1996.
- Montecuccoli, Raimund Graf von: Abhandlung über den Krieg (1641). In: *Ausgewählte Schriften des Raimund Fürsten Montecuccoli*. Hg. von der Direktion des K. u. K. Kriegsarchivs, bearbeitet von Alois Veltzé. Bd. 1: *Militärische Schriften*. Wien, Leipzig 1899.
- Morschel, Max: *Der Kampf um die Abschaffung der Folter*. Gießen 1926.
- Moser-Nef, Carl: *Die Freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen*. Bd. 5: *Geschichte ihres Strafrechts*. 1. Teil. Zürich 1951.
- Moser-Rath, Elfriede: Eideslist. In: *Enzyklopädie des Märchens*. Bd. 3. Berlin, New York 1981. Sp. 1154–1158.
- Muchembled, Robert: Die Jugend und die Volkskultur im 15. Jh. In: *Volkskultur des europäischen Spätmittelalters*. Hg. von Peter Dinzelbacher und Hans-Dieter Mück. Stuttgart 1987. S. 35–58.
- Les Jeunes, les Jeux et la Violence en Artois au XVIe siècle. In: *Les Jeux à la Renaissance*. Hg. von Philippe Ariès und Jean-Claude Margolin. Paris 1982. S. 563–579.
- Müchler, Karl: Ueber den Werth der Anekdoten. In: *Der Teutsche Merkur* (2. Viertelj. 1784). S. 82–86.
- Müller, Friedrich August: *Einleitung in die philosophischen Wissenschaften*. Bd. 3: *Natur- und Völkerrecht*. Leipzig 1728.
- Muir, Edward: *Ritual in Early Modern Europe*. Cambridge et al. 1997.

- Nancy, Jean-Luc: *Kalkül des Dichters. Nach Hölderlins Mass.* Übers. von Gisela Febel und Jutta Legueil. Stuttgart 1997.
- Nicolai, Friedrich: *Das Leben und die Meinungen des Herrn Magister Sebaldus Nothbanker.* Kritische Ausgabe. Hg. von Bernd Witte. Stuttgart 1991.
- Nietzsche, Friedrich: *Sämtliche Briefe. Kritische Studienausgabe.* Hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 1986.
- *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe.* Hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 1980.
- Zur Genealogie der Moral. In: *Kritische Studienausgabe.* Hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. Bd. 5. München 1988.
- Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters.* Bearb. von Karl Otto Müller. München 1933.
- Nörr, Knut Wolfgang: *Naturrecht und Zivilprozeß. Studien zur Geschichte des Zivilprozeßrechts während der Naturrechtsperiode bis zum beginnenden 19. Jahrhundert.* Tübingen 1976.
- Nowosadtko, Jutta: Umstrittene Standesgrenzen. Ehre und Unehrllichkeit der bayerischen Schergen. In: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.* Hg. von Gerd Schwerhoff und Klaus Schreiner. Köln 1995.
- Oberer, Hariolf: Das Erlaubnisgesetz bei Kant. In: *Kant. Analysen - Probleme - Kritik.* Hg. von Hariolf Oberer. Bd. III. Würzburg 1997. S. 197-200.
- Oberrheinische Stadtrechte.* Bd. 2, Heft 2: *Überlingen.* Bearb. von Fritz Geier. Heidelberg 1908.
- Oestreich, Gerhard: *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606). Der Neustoizismus als politische Bewegung.* Hg. u. eingel. von Nicolette Mout. Göttingen 1989.
- Der römische Stoizismus und die oranische Heeresreform. In: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgew. Aufsätze.* Berlin 1969. S. II-34.
- Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag. In: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgew. Aufsätze.* Berlin 1969. S. 157-178.
- Graf Johann VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595. In: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgew. Aufsätze.* Berlin 1969. S. 311-355.
- Oettinger, Norbert: *Die Militärischen Eide der Hetbiter.* Wiesbaden 1976 (= Studien zu den Boğazköy-Texten, 22).
- Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht - Institution - Sprechakt.* In Zusammenarbeit mit Peter Friedrich, Michael Niehaus u. Wim Peeters. Hg. von Manfred Schneider. München 2005 (= Literatur und Recht, 2).
- Otten, Heinrich: *Die Bronzetafel von Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tutḫalijas IV.* Wiesbaden 1988 (= Studien zu den Boğazköy-Texten Beiheft 1).

- Ozouf, Mona: *Festivals and the French Revolution*. Cambridge, Mass. 1988.
- Papke, Gerhard: Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: *Deutsche Militärgeschichte in sechs Bänden. 1648-1939*. Hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Bd. I. München 1983. S. 123.
- Parpola, Simo, und Kazuko Watanabe: *Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths*. Helsinki 1988 (= State Archives of Assyria, 2).
- Pastor, Ludwig Freiherr von: *Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des dreißigjährigen Krieges. Leo XI. und Paul V. (1605-1621)*. 7. Aufl. Freiburg i. Br. 1927 (= Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 12).
- Patrologiae cursus completus*. Hg. von Jacques-Paul Migne. Paris 1879 f.
- Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*. Hg. von Brigitte Egger und Jochen Derlien. Stuttgart 1996 f.
- Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Stuttgart 1894-1980.
- Pecchioli Daddi, Franca: Die mittelhethitischen *išhiul*-Texte. In: *Altorientalische Forschungen* 32.2 (2005). S. 280-290.
- Pedersen, Johannes: *Der Eid bei den Semiten in seinem Verhältnis zu verwandten Erscheinungen, sowie die Stellung des Eides im Islam*. Straßburg 1914.
- Pelz, Siegfried: *Die preussischen und reichsdeutschen Kriegsartikel. Historische Entwicklung und rechtliche Einordnung*. Hamburg 1979. Diss.
- Platon: *Werke in acht Bänden*. Griechisch und deutsch. Hg. von Günther Eigler. Darmstadt 1977.
- Plescia, J.: *The Oath and Perjury in Ancient Greece*. Tallahassee 1970.
- Prechel, Doris: *Die Göttin Išhara. Ein Beitrag zur altorientalischen Religionsgeschichte*. Münster 1996 (= Abhandlungen zur Literatur Alt-Syrien-Palästinas und Mesopotamiens, 11).
- Pritchard, James Bennett: *Ancient Near Eastern Texts in pictures relating to the Old Testament*. 2. ed. with suppl. Princeton 1969.
- Prodi, Paolo: *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*. Berlin 1997.
- *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*. München 1992 (= Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge, 33).
  - *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*. In: *Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Hg. von Paolo Prodi und Elisabeth Müller-Luckner. München 1993. S. vii-xxix.
- Pufendorf, Samuel: *Gesammelte Werke*. Bd. 4: *De jure naturae et gentium*. Hg. von Frank Böhling. Berlin 1998.

- *De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo*, curante Immanuele Webero. Frankfurt am Main 1706.
  - *Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur*. Hg. und übersetzt von Klaus Luig. Frankfurt am Main 1994.
- Pye, Christopher: The Sovereign, the Theater, and the Kingdome of Darknesse. Hobbes and the Spectacle of Power. In: *Representing the English Renaissance*. Hg. von Stephen Greenblatt. Berkeley et al. 1988. S. 279-301.
- Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte rheinischer Städte*. Bd. 1: Trier. Bonn 1915.
- Quiring, Björn: *Shakespeares Fluch. Die Aporien ritueller Exklusion im Königsdrama der englischen Renaissance*. Paderborn 2008.
- Reallexikon der Assyriologie*. Hg. von Erich Ebeling. Berlin u. a. 1933 f.
- Rechtsdenkmale aus Thüringen*. Hg. von Andreas Ludwig Jacob Michelsen. 5. Lieferung. Jena 1852.
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern*. Erster Teil: *Stadtrechte. Das Stadtrecht von Bern*. Bd. 1 hg. von Friedrich E. Welti. Aarau 1902. Bd. 6 in zwei Hälften (Staat und Kirche) hg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1960 f.
- Recueil d'études anthropologiques, historiques et juridiques. Le Serment*. Paris 1989.
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz*. Bd. 4 (1436-1474). Bearb. v. Karl Rieder. Innsbruck 1941.
- Rehder, Frauke: Volksfrömmigkeit und Kirchengucht. Beispiele aus schleswig-holsteinischen archivalischen Quellen. In: *Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jh.* Neumünster 1989. S. 11-166.
- Reiner, Erica: *Šurpu. a collection of Sumerian and Akkadian incantations*. Berlin 1958.
- Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515-1554*. Hg. von Wilhelm Ebel. Göttingen 1952.
- Riedel, Manfred: Aristoteles-Tradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zur ersten deutschen Übersetzung der „Politik“ durch Johann Georg Schlosser. In: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*. Festschrift für Otto Brunner. Hg. von d. Histor. Seminar d. Univ. Hamburg. Göttingen 1963.
- Moralität und Recht im vorkantischen Naturrecht. In: *Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie*. Hg. von Manfred Riedel. Frankfurt am Main 1975.
- Risthaus, Peter: Stille. Stillend. Hölderlins Tränen. In: *Tränen*. Hg. von Geraldine Spickermann. München 2008.
- Rollant, N.: Horkos et sa famille. In: *LAMA* 5 (1979). S. 214-304.
- Rommen, Heinrich: *Die Staatslehre des Franz Suarez S.J.* Mönchengladbach 1926.
- Rosenzweig, Franz: *Der Stern der Erlösung*. Frankfurt am Main 1988.

- Rossiter, A. P.: *Angel with Horns and Other Shakespeare Lectures*. London 1961.  
*Das Rote Buch*. Hg. von Otto Feger. Konstanz 1949.
- Rousseau, Jean-Jacques: *Œuvres Complètes*. Paris 1964.
- Rublack, Hans-Christoph: *Eine bürgerliche Revolution: Nördlingen*. Gütersloh 1982.
- Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert*. Bearbeitet von Werner Schultheiss. Nürnberg 1965.
- Schär, Markus: *Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich, 1500 bis 1800*. Zürich 1985.
- Schestag, Thomas: *Parerga. Zur literarischen Hermeneutik*. München 1991.
- Schieder, Theodor: Der Fahneneid als politisches Problem in der deutschen Geschichte. In: *Der Fahneneid, die Stellung des Soldaten in Staat und Gesellschaft. Ein Cappenberger Gespräch*. Hg. von Cappenberger Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft. Bd. 4. Köln, Berlin 1970. S. 15-34.
- Schiller-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung*. Hg. von Matthias Luserke-Jacqui. Stuttgart, Weimar 2005.
- Schiller, Friedrich: *Friedrich Schillers Werke. Nationalausgabe*. Weimar 1983.
- Schilling, Michael: Das Flugblatt als Instrument gesellschaftlicher Anpassung. In: *Literatur und Volk im 17. Jahrhundert: Probleme populärer Kultur in Deutschland*. Hg. von Wolfgang Brückner. Wiesbaden 1985.
- Schindler, Norbert: Die Ramingsteiner Bettlerhochzeit von 1688/89. Armut, Sexualität und Hexenpolitik in einem Salzburger Bergwerksort des 17. Jahrhunderts. In: *Historische Anthropologie* 2 (1994). S. 165-192.
- *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main 1992.
- Schlettstadter Stadtrechte*. (= *Elsässische Stadtrechte*, Dritte Abteilung: *Oberrheinische Stadtrechte I*). Bearb. v. Joseph Gény. Heidelberg 1902.
- Schmidt, Heinrich R.: Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte. In: *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Hg. von Peter Blickle. Berlin 1993. S. 65-120 (= *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 15).
- Schmitt, Carl: *Verfassungslehre*. Berlin 1983.
- Schneider-Ferber, Karin: Das Achtbuch als Spiegel für städtische Konfliktsituationen? Kriminalität in Augsburg ca. 1348-1378. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 86 (1993). S. 45-114.
- Schneider, Manfred: Hölderlins Flüche. Über deutsch-französische Registerwechsel. In: *Merkur* 46 (5 1992). S. 367-378.

- Schneiders, Werner: *Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie im Hinblick auf Christian Thomasius*. Hildesheim 1971.
- Schott, August Ludwig: *Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften*. Erlangen 1784.
- Schreiner, Klaus: Tot- und Mordbeten, Totenmessen für Lebende. Todeswünsche im Gewand mittelalterlicher Frömmigkeit. In: *Die Andere Wahrnehmen. Beiträge zur Europäischen Geschichte, August Nitsche zum 65. Geburtstag gewidmet*. Hg. von Martin Kintzinger. Köln 1991. S. 335-355.
- Schwab, Johann Christoph: *Bemerkungen über den Kantischen Begriff vom gerichtlichen Eyd in der Metaphysischen Rechtslehre*. Frankfurt, Leipzig 1797.
- *Neun Gespräche zwischen Christian Wolff und einem Kantianer über Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre und der Tugendlehre*. Mit einer Vorrede von Friedrich Nicolai. Berlin, Stettin 1798.
- Schwarz, Paul: *Der erste Kulturkampf in Preußen*. Berlin 1925.
- Schwennicke, Andreas: *Die Entstehung der Einleitung des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794*. Frankfurt am Main 1993.
- Schwerhoff, Gerd: Blasphemie zwischen antijüdischem Stigma kultureller Praxis. Zum Vorwurf der Gotteslästerung gegen die Juden in Mittelalter und beginnender Neuzeit. In: *Aschkenas* 10 (2000). S. 117-155.
- Der blasphemische Spieler. Zur Deutung eines Verhaltenstypus im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: *Ludica, annali di storia e civiltà del gioco* 1 (1995). S. 98-113.
- Der Spott der Knaben und der Fluch des Propheten. Bildliche Darstellung einer alttestamentarischen Geschichte (II Könige 2, 23-24) am Ausgang des Mittelalters. In: *Mundus in imagine. Bildersprachen und Lebenswelten im Mittelalter*. Hg. von Andrea Löther. Festgabe für Klaus Schreiner. München 1996.
- *Gott und die Welt herausfordern. Theologische Konstruktion, rechtliche Bekämpfung und soziale Praxis der Blasphemie vom 13. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts*. Masch. Habil. Bielefeld 1996. Rev. online-Version 2004 <http://bieson.ub.uni-bielefeld.de/volltexte/2004/617/pdf/Zentraldokument.pdf>.
- Starke Worte. Blasphemie als theatralische Inszenierung von Männlichkeit an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Hg. von Martin Dinges. Göttingen 1998.
- *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften 1200-1650*. Konstanz 2005.
- Scribner, Robert: Reformation, Karneval und die „verkehrte Welt“. In: *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltages (16.-20. Jahrhundert)*. Hg.

- von Richard van Dülmen und Norbert Schindler. Frankfurt am Main 1984. S. 117–152.
- Scribner, Robert: Reformation, Volksmagie und die „Entzauberung“ der Welt. In: *Religion und Kultur in Deutschland 1400-1800*. Göttingen 2002.
- Searle, John R.: *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*. Cambridge 1970.
- *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Übers. von R. und R. Wiggershaus. Frankfurt am Main 1971.
- Segesser, Anton Philipp von: *Rechtsgeschichte der Stadt und der Republik Lucern*. Bd. 2: *Die innere Rechtsgeschichte bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts*. Luzern 1854.
- Seidl, Ursula: Nacktheit. B. in der Bildkunst. In: *Reallexikon der Assyriologie*. Bd. 9 1998–2001. S. 67.
- Shakespeare, William: *The Arden Edition. King Richard III*. Hg. und eingeleitet von Antony Hammond. London 2002.
- *The Norton Shakespeare*. Herausgegeben und eingeleitet von Stephen Greenblatt u. a. New York, London 1997.
- Siegelová, Jana: Blendung als Strafe für den Eidbruch. In: *Anatolia Antica. Studi in memoria di Fiorella Imparati*. Hg. von Stefano de Martino und Franca Pecchioli Daddi. Firenze 2002. S. 735–737 (= Eothen, 11).
- Sikora, Michael: *Disziplin und Desertion. Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert*. Berlin 1996.
- Singer, Itamar: *Hittite Prayers*. Atlanta, Georgia 2002 (= Writings from the Ancient World, 11).
- Soden, Wolfram von: *Akkadisches Handwörterbuch*. Unter Benutzung des lexikalischen Nachlasses von Bruno Meissner bearb. von Wolfram von Soden. Wiesbaden 1965–1981.
- *Grundriss der akkadischen Grammatik*. 3., ergänzte Auflage unter Mitarbeit von Werner R. Mayer. Rom 1995 (= Analecta Orientalia, 33).
- Sommer, Andreas Urs: *Friedrich Nietzsches „Der Antichrist“*. Ein philosophisch-historischer Kommentar. Basel 2000.
- Sommer, Manfred: *Selbsterhaltung der Vernunft*. Stuttgart-Bad Canstatt 1977.
- Sommer, Volker: *Lob der Lüge. Täuschung und Selbstbetrug bei Tier und Mensch*. München 1992.
- Speyer, Wolfgang: Fluch. In: *Reallexikon für Antike und Christentum*. Hg. von Theodor Klauser. Bd. 8. Stuttgart 1969. S. 1160–1288.
- Der Spiegel des Sünders. Ein katechetischer Traktat des fünfzehnten Jahrhunderts*. Hg. von Marinus A. van den Broek. Amsterdam 1976.

- Spieß, Pirmin: *Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit*. Speyer 1988.
- Starobinski, Jean: *1789. Die Embleme der Vernunft*. Hg. und mit einem Vorwort versehen von Friedrich Kittler. Aus dem Französischen von Gundula Göbel. Paderborn 1981.
- The Statutes at Large, of England and of Great-Britain. From Magna Carta to the Union of the Kingdoms of Great Britain and Ireland*. Hg. von Jon Raithby. 10 Bde. London 1811.
- Steymans, Hans Ulrich: *Deuteronomium 28 und die adè zur Thronfolgeregelung Asarhaddons. Segen und Fluch im Alten Orient und in Israel*. Göttingen 1995 (= *Orbis Biblicus et Orientalis*, 145).
- Stol, Marten: Muškēnu. In: *Reallexikon der Assyriologie*. Bd. 8 1993–1997.
- Streck, Michael P.: Die Flüche im Sukzessionsvertrag Asarhaddons. In: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 4 (1998). S. 165–191.
- Streidl, Paul: *Naturrecht, Staatswissenschaften und Politisierung bei Gottfried Achenwall (1719–1772)*. München 2003.
- Strippelmann, F.G.L.: *Der Gerichts-Eid*. Kassel 1855.
- Stäudlin, Carl Friedrich: *Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eid*. Göttingen 1824.
- Sueton [C. Suetonius Tranquillus]: *Die Kaiserviten - De vita Caesarum. Berühmte Männer - De viris illustribus*. Lat. - deutsch. Hg. und übersetzt von Hans Martinet. Düsseldorf, Zürich 1997.
- Suárez, Francisco: *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber*. Eingel., übersetzt und kommentiert von Norbert Brieskorn. Freiburg i. Br., Berlin 2002.
- *Opera Omnia*. Hg. v. Charles Berton. Paris 1856.
- Svenbro, Jesper: *Phrasikleia. Anthropologie de la lecture en Grèce ancienne*. Paris 1988.
- *Phrasikleia. Anthropologie des Lesens im alten Griechenland*. Aus dem Franz. von Peter Geble. München 2005.
- Szondi, Peter: Versuch über das Tragische. In: *Schriften*. Hg. von Jean Bollack. Bd. II. Frankfurt am Main 1978.
- Tadmor, Hayim: Treaty and Oath in the Ancient Near East. A Historian's Approach. In: *Humanizing America's Iconic Book. Society of Biblical Literature Centennial Addresses 1980*. Hg. von Gene M. Tucker und Douglas A. Knight. Chico, California 1982. S. 125–152 (= *Biblical Scholarship in North America*, 6).
- Taubes, Jacob: *Die politische Theologie des Paulus. Vorträge, gehalten an der Forschungsstätte der evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg, 23. - 27. Fe-*

- bruar 1987. Nach Tonbandaufzeichnungen redigierte Fassung von Aleida Assmann. München 1993.
- Teutsch, Herbert: *Die Entwicklung der Theorie einer nichtreligiösen Eidesformel unter Berücksichtigung des philosophischen, theologischen und juristischen Schrifttums und der Gesetzgebungsmaterialien*. Köln 1966. [Diss].
- Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge*. Hg. von Bernd Janowski und Gernot Wilhelm. Gütersloh 2004 ff.
- Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament*. Hg. von Gerhard Kittel. Stuttgart 1933–1979.
- Thomas von Aquin: *Summa Theologica*. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe. Heidelberg 1934 f.
- Thomas, Anton: *Die Einwirkung der allgemeinen Verbrechenslehren auf das Recht der Ordnungswidrigkeiten*. Tübingen 1960. [Diss].
- Thomas, Keith: *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in Sixteenth- and Seventeenth-Century England*. London 1991.
- Thomas, Rosalind: Written in Stone? Liberty, Equality, Orality and the Codification of Law. In: *Bulletin of the Institute of Classical Studies* 40 (1995). S. 59–74.
- Thomasius, Christian: *Fundamenta Juris Naturae et Gentium*. 4. Aufl. Halle 1718. [Reprint Aalen 1963].
- *Ausgewählte Werke. Göttliche Rechtsgelahrtheit*. Hg. von Werner Schneiders. Hildesheim, Zürich, New York 2001.
  - *Institutiones Jurisprudentiae Divinae Libri Tres*. Bd. 7. Halle 1720. Reprint Aalen 1994.
  - *Vollständige Erläuterung der Kirchenrechts-Gelahrtheit*. Neudruck der 2. Aufl. Frankfurt [u. a.], 1740. Aalen 1981.
- Tigar, Michael E., und Madeleine R. Levy: *Law and the Rise of Capitalism*. New York 2000.
- Torri, Giulia: *La Similitudine nella magia analogica Ittita*. Rom 2003 (= *Studia Asiana*, 2).
- Trevelyan, George Macaulay: *England under the Stuarts*. Reprint from the ed. 1904. London 1954 (= *A history of England*, 5).
- Trusen, Winfried: Der Inquisitionsprozess. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* LXXIV (1988). S. 169–230.
- Twellmann, Marcus: „Überall kein Kirchenrecht“. Moses Mendelssohn Kritik der Glaubenseide. In: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 80 (2006). S. 595–623.

- Von der Beratung zur Kritik der Regierung. Moses Mendelssohn über Eide. In: *Modern Language Notes* 122 (2007). S. 493-522.
- Ulrich von Pottenstein: *Auslegung des Magnificat und der Zehn Gebote*. Manuskript 629 der Föszékesgyházi Könvytár (Kathedralbibliothek), Kalosca. *Urkunden zur Religion des alten Ägypten*. Übers. und eingel. von Günther Roeder. Jena 1915.
- Usener, Hermann: *Götternamen. Versuch einer Lehre der religiösen Begriffsbildung*. [Erstausgabe 1896]. Frankfurt am Main 1985.
- Verlagsanzeige. In: *Allgemeine Deutsche Bibliothek* 78, 1. Stck. (1788). S. 620-622.
- Versnel, Hendrik S.: Sacrificium iustrale. In: *Mededelingen van het Nederlands Instituut te Rome* 37 (1975). S. 1-19.
- Vodola, Elisabeth: *Excommunication in the Middle Ages*. Berkeley, Los Angeles, London 1986.
- Vogel, Juliane: *Die Furie und das Gesetz. Zur Dramaturgie der „großen Szene“ in der Tragödie des 19. Jahrhunderts*. Freiburg i. Br. 2002.
- Volz, Pia Daniela: *Nietzsche im Labyrinth seiner Krankheit*. Würzburg 1990.
- Vorarlberger Urfehdbriefe bis zum Ende des 16. Jh.* Hg. von Alois Niederstätter. Dornbirn 1985.
- Vormbaum, Thomas: *Eid, Meineid und Falschaussage. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870*. Berlin 1990.
- Die Vorsokratiker*. Übers. und hg. von Jaap Mansfeld. Stuttgart 1993.
- Vries, Theun de: *Baruch de Spinoza in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*. Reinbek bei Hamburg 1970.
- Wallace, Robert W.: *The Areopagos Council, to 307 B.C.* Baltimore u.a. 1989.
- Walz, Rainer: Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. In: *Westfälische Forschungen* 42 (1992). S. 215-251.
- *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe*. Paderborn 1993.
- Wang, Andreas: *Der „Miles Christianus“ im 16. und 17. Jahrhundert und seine Tradition. Ein Beitrag zum Verhältnis von sprachlicher und graphischer Bildlichkeit*. Bern, Frankfurt am Main 1975.
- Watanabe, Kazuko: *Die adê-Vereidigung anlässlich der Thronfolgeregelung Asarbadons*. Berlin 1987 (= Baghdader Mitteilungen Beiheft 3).
- Wechsler, Elisabeth: *Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1400-1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten*. Zürich 1991.
- Wegner, Ilse: *Einführung in die hurritische Sprache*. Wiesbaden 2000.
- Weidenhiller, Egino: *Untersuchungen zur deutschsprachigen katechetischen Literatur des späten Mittelalters*. München 1965.

- Weidner, Ernst F.: Politische Dokumente aus Kleinasien. Die Staatsverträge in akkadischer Sprache aus dem Archiv von Boghazköi. In: *Boghazköi-Studien* 8 (1923). S. 2–57.
- Weinfeld, M.: The Common Heritage of Conventional Tradition in the Ancient World. In: *I Trattati nel mondo antico. forma, ideologia, funzione*. Hg. von Luciano Canfora. Roma 1990.
- Weisthümer. Gesammelt von Jacob Grimm. 5 Teile. Göttingen 1840–1866.
- Wickham, Glynne: *Shakespeare's Dramatic Heritage*. London 1969.
- Wiese, Benno von: *Friedrich Schiller*. Stuttgart 1959.
- Wilhelm, Gernot: Der Vertrag Šuppiluliumas I. von Hatti mit Šattiwaza von Mittani. In: *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments. Neue Folge*. Bd. 2: *Staatsverträge, Herrscherinschriften und andere politische Dokumente*. Hg. von Bernd Janowski und Gernot Wilhelm. Gütersloh 2005. S. 113–121.
- Winwood, Ralph: *Memorials of Affairs of State*. Bd. 3. London 1725.
- Wiseman, D.: Abban and Alalakh. In: *JCS* 12 (1958). S. 129.
- Wittgenstein, Ludwig: *Philosophische Untersuchungen*. 3. Aufl. Frankfurt am Main 1975.
- Wölfel, Kurt: *Der Held und das Panoptikum der Macht und der Tugend. Über Schillers „Fiesko“*. Marbach 1992.
- Wolff, Christian: Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen insonderheit dem gemeinen Wesen. In: *Gesammelte Werke. Deutsche Schriften*. Bd. V. Hildesheim u.a. 1975. („Deutsche Politik“).
- Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit. In: *Gesammelte Werke. Deutsche Schriften*. Bd. V. Hildesheim u.a. 1976. („Deutsche Ethik“).
- Wonneberger, Reinhard, und Hans Peter Hecht: *Verbeißung und Versprechen. Eine theologische und sprachanalytische Klärung*. Göttingen, Zürich 1986.
- Yoshida, Daisuke: *Untersuchungen zu den Sonnengotttheiten bei den Hethitern. Schwurgötterliste, helfende Gottheit, Feste*. Heidelberg 1996.
- Ziebarth, E.: Der Fluch im griechischen Recht. In: *Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie* 30 (1895). S. 57–70.
- Zimmersche Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern †1567 und seinem Schreiber Johannes Müller †1600*. Nach der von Karl Barack besorgten zweiten Ausgabe hrsg. von Paul Hermann. 4 Bände. Meersburg, Leipzig 1932.
- Zymner, Rüdiger: *Friedrich Schiller. Dramen*. Berlin 2002.
- Žižek, Slavoj: *Liebe dein Symptom wie dich selbst. Jacques Lacans Psychoanalyse und die Medien*. Berlin 1991.